



Stand 1. Juli 2018

Handbuch CIM/SMGS- Frachtbrief (GLV-CIM/SMGS)

Gültig ab 1. September 2006

Öffentlich zugängliches Dokument

Gemäss Punkt 2.5 a) der CIT-Statuten hat das vorliegende Dokument **empfehlenden Charakter** und bindet die CIT-Mitglieder insoweit, als sie diese Bestimmungen übernehmen (Opting-in-Prinzip).

© 2006 Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
www.cit-rail.org
 Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)
www.osjd.org

Nachtrag Nr.	Gültig ab	Nachtrag Nr.	Gültig ab
1	2007-07-01	18	2014-07-01
2	2008-01-01	19	2014-10-24
3/4	2008-07-01	20	2015-07-01
5	2009-01-01	21	2016-01-01
6	2009-07-01	22	2016-07-01
7	2010-01-01	23	2016-07-01
8	2010-02-09	24	2017-01-01
9	2010-05-01	25	2017-05-10
10	2010-07-01	26	2017-07-01
11	2011-07-01	27	2017-08-01
12	2012-01-01	28	2018-07-01
13	2012-07-01		
14	2013-02-15		
15	2013-03-15		
16	2013-07-01		
17	2014-02-01		

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	
1 Abkürzungen	4
2 Begriffe	4
3 Zweck des Handbuchs	6
4 Anwendungsbereich	6
B. Gemeinsame Bestimmungen Papier-Frachtbrief / Elektronischer Frachtbrief	
5 Rechtsgrundlage	7
6 Verwendungsbedingungen	7
7 Inhalt des Frachtbriefs	7
8 Sprachen	7
9 Neuaufgabeorte	7
10 Vertragsparteien	8
11 Zahlung der Kosten	8
12 Haftung, Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS, Reklamation CIM/SMGS, Auszahlung der Entschädigungsbeträge	8
13 Verschlüsse	10
14 Bewilligungen, Vereinbarungen	11
15 Zollbehandlung	14
16 Gefährliche Güter	14
17 Reserviert	14
18 Lademittel	14
C. Papier-Frachtbrief	
19 Muster	14
20 Mehrere Wagen und Container, die mit einem einzigen Frachtbrief CIM/SMGS ausgeliefert werden	15
D. Elektronischer Frachtbrief	
21 CIM - Grundsatz der funktionellen Gleichwertigkeit	15
22 SMGS - Grundsatz der Vereinbarung zwischen Beförderern, Absendern, Empfängern, die das SMGS anwenden	15
23 Vereinbarung für den elektronischen Datenaustausch im internationalen Eisenbahngüterverkehr (EDI-Vereinbarung)	16
24 Reserviert	16
E. Schlussbestimmungen	
25 Änderungen und Ergänzungen	16
26 Anträge zum Beginn / zur Beendigung der Anwendung	16

Anlagen

1	Verzeichnis der CIT-Mitglieder und der SMGS-Teilnehmer, die dieses Handbuch anwenden und die Verkehrsverbindungen	}
2	Erläuterungen zum Inhalt des Frachtbriefs CIM/SMGS	}
3	Verzeichnis der Neuaufgabeorte	}
4	Verzeichnis der Anschriften der Dienste, an welche die Bewilligungs- und Vereinbarungsanträge für die Sendungen zu richten sind	}
5	Muster des Frachtbriefs CIM/SMGS	
5.1	Muster der zusätzlichen Frachtkarte des Frachtbriefs CIM/SMGS	
6	Reserviert	
7.1	Erläuterungen zum Ausfüllen und zum Inhalt der Wagennachweisung CIM/SMGS	
7.2	Muster der Wagennachweisung CIM/SMGS	
7.3	Erläuterungen zur Verwendung und zum Inhalt der Containernachweisung CIM/SMGS	
7.4	Muster der Containernachweisung CIM/SMGS	
7.5	Verfahren beim Aussetzen von Wagen bzw. Containern aus Wagen-/ Containergruppen, die mit einem einzigen Frachtbrief CIM/SMGS ausgeliefert werden	
8	Erläuterungen zur Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS	}
8.1	Muster der Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS	
9	Verzeichnis der Anschriften der Dienststellen der Beförderer, an welche die Entschädigungsanträge für die Reklamationsbehandlung CIM/SMGS weiterzuleiten sind	}

A. Allgemeines

1 Abkürzungen

ABB-CIM	Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr, ausgearbeitet und empfohlen durch das CIT
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B zum COTIF)
CIT	Internationales Eisenbahntransportkomitee
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
GLV-CIM	Handbuch CIM-Frachtbrief
GTM-CIT	Handbuch Güterverkehr des CIT
NHM/GNG	Harmonisiertes Güterverzeichnis
OSShD	Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C zum COTIF)
SMGS	Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr
UTI	Intermodale Transporteinheit (in der Russischen Fassung wird die Abkürzung ITE verwendet)

2 Begriffe

Ausführender Beförderer	Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht geschlossen hat, dem aber der Beförderer die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat. Dieser Begriff gilt nur im Rahmen des CIM-Beförderungsvertrages.
Aussergewöhnliche Sendung	Im CIM-Geltungsbereich gilt folgende Definition nach dem UIC-Merkblatt 502-1: „Eine Sendung gilt als aussergewöhnlich, wenn sie wegen ihrer äusseren Abmessung, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Bahnanlagen oder Wagen einem der am Transport beteiligten Beförderer besondere Schwierigkeiten verursacht und deshalb nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen zugelassen werden kann.“
Beförderer	Vertraglicher Beförderer, mit dem der Absender den Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder ein aufeinanderfolgender Beförderer, der auf Grundlage dieses Vertrages haftet. Ist der Beförderer CIM, sofern es das Landesrecht erlaubt, kein Eisenbahnverkehrsunternehmen, so beauftragt er ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit der Durchführung der Eisenbahnbeförderung, das dann als aufeinanderfolgender Beförderer, ausführender Beförderer oder Erfüllungsgehilfe im Sinne von Artikel 40 CIM handelt.
Einzahler	Person, welche durch Absender/Empfänger mit deren Verpflichtungen beauftragt wurde, die Zahlung von Frachtkosten zu erbringen, und durch den Absender, als Einzahler, im Frachtbrief angegeben ist, und die mit dem entsprechenden Beförderer einen Vertrag hat (Artikel 31 SMGS Zahlung von Kosten und Vertragsstrafen).
Eisenbahn	Infrastruktur, die sich auf dem Territorium eines SMGS-Teilnehmerstaates befindet.
Frachtbrief CIM/SMGS	Frachtbrief CIM/SMGS gemäss <i>Anlage 5</i> zu diesem Handbuch, der die Beförderungsverträge CIM und SMGS im Verkehr zwischen CIM- und SMGS-Staaten dokumentiert.

Neuaufgabeort	Ort des Übergangs zwischen den Beförderungsregimen CIM und SMGS. Dieser Neuaufgabeort ist gleichzeitig <ul style="list-style-type: none">- im Verkehr CIM → SMGS: Ablieferungsort gemäss CIM und Versandbahnhof gemäss SMGS;- im Verkehr SMGS → CIM: Bestimmungsbahnhof gemäss SMGS und Übernahmeort gemäss CIM.
Umladeort / Umspurort	Ort der Umladung der Sendung oder der Umspurung bei Spurwechsel.
Verschluss	Unter dem Begriff „Verschluss“ wird in diesem Handbuch sowohl ein Verschluss als auch eine Verschlusseinrichtung verstanden.

3 Zweck des Handbuchs

Dieses Handbuch enthält das Muster des Frachtbriefs CIM/SMGS und seine Anwendungsbestimmungen. Es stellt eine Alternative zum klassischen Beförderungssystem mit dem Umschreiben des SMGS-Frachtbriefes auf den CIM-Frachtbrief oder des CIM-Frachtbriefes auf den SMGS-Frachtbrief am Neuaufgabeort dar.

4 Anwendungsbereich

Dieses Handbuch richtet sich an die CIT-Mitglieder und deren Kunden sowie an die SMGS-Teilnehmer und deren Absender und Empfänger und findet Anwendung für Sendungen:

- die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM, einerseits, und dem SMGS, andererseits, unterstellt sind, und
- die mit einem Frachtbrief CIM/SMGS zur Beförderung aufgegeben werden, und
- die durch die in *Anlage 1* dieses Handbuchs aufgeführten Beförderer CIM und SMGS befördert werden, und
- die am Neuaufgabeort unter der Obhut eines der Beförderer CIM oder SMGS verbleiben.

Im CIM-Bereich sind die Bestimmungen dieses Handbuchs anwendbar, wenn sie zwischen dem Kunden und dem Beförderer und zwischen den Beförderern untereinander vereinbart wurden. Die Verwendung eines Frachtbriefs CIM/SMGS gilt auch als Vereinbarung. Im SMGS-Bereich gelten die Bestimmungen dieses Handbuchs nur für die Verkehrsverbindungen, die von den SMGS-Teilnehmern bestimmt werden, die dieses Handbuch anwenden.

B. Gemeinsame Bestimmungen Papier-Frachtbrief / Elektronischer Frachtbrief

5 Rechtsgrundlage

Der Frachtbrief CIM/SMGS stützt sich auf Artikel 6 § 8 CIM und Artikel 13 SMGS.

6 Verwendungsbedingungen

Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Handbuchs wird der Frachtbrief CIM/SMGS im CIM-Geltungsbereich wie der Frachtbrief CIM bzw. im SMGS-Geltungsbereich wie der Frachtbrief SMGS verwendet. Das gilt auch für die Verwendung des Frachtbriefs CIM/SMGS als Zolldokument.

7 Inhalt des Frachtbriefs

Die Erläuterungen zum Inhalt des Frachtbriefs CIM/SMGS sind Gegenstand der *Anlage 2* dieses Handbuchs.

8 Sprachen

8.1 Bezeichnung der Felder im Papier-Frachtbrief und im Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs

Die Bezeichnung der Felder ist in zwei oder gegebenenfalls drei Sprachen zu drucken, wobei eine dieser Sprachen Russisch und eine weitere dieser Sprachen Deutsch oder Englisch oder Französisch sein muss*. Bei Sendungen von oder nach der Volksrepublik China ist die Bezeichnung der Felder zusätzlich in chinesischer Sprache zu drucken.

8.2 Inhalt des Frachtbriefs

Die Angaben im Frachtbrief sind in folgenden Sprachen abzufassen:

- a) Felder, die sowohl den CIM- wie den SMGS-Beförderungsvertrag betreffen: Russisch + Deutsch oder Englisch oder Französisch*. Bei Sendungen nach der Volksrepublik China kann das Ausfüllen des Frachtbriefs zusätzlich in chinesischer Sprache erfolgen,
- b) Felder, die nur den CIM-Beförderungsvertrag betreffen: Deutsch oder Englisch oder Französisch*,
- c) Felder, die nur den SMGS-Beförderungsvertrag betreffen: Russisch. Bei Sendungen nach der Volksrepublik China kann das Ausfüllen des Frachtbriefs zusätzlich in chinesischer Sprache erfolgen.

9 Neuaufgabeorte

Das Verzeichnis der Neuaufgabeorte ist Gegenstand der *Anlage 3* dieses Handbuchs.

* Die an der Beförderung beteiligten Parteien können eine andere Sprache anstelle von Deutsch oder Englisch oder Französisch vereinbaren. Eine solche Abweichung für den Inhalt des Frachtbriefs kann für Sendungen von gefährlichen Gütern gemäss RID nur durch die vom CIM-Beförderungsvertrag berührten Staaten vereinbart werden.

10 Vertragsparteien

10.1 Sendungen aus Staaten, in denen die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwendbar sind

Der Absender im Frachtbrief ist Absender des CIM-Beförderungsvertrages und gleichzeitig Empfänger gemäss CIM-Beförderungsvertrag sowie Absender gemäss SMGS-Beförderungsvertrag.

Der letzte Beförderer gemäss CIM-Beförderungsvertrag ist berechtigt und verpflichtet am Neuaufgabeort für den Absender gemäss dessen Anweisungen zu handeln.

10.2 Sendungen aus Staaten, in denen das SMGS anwendbar ist

Der Absender im Frachtbrief ist Absender des SMGS-Beförderungsvertrages und gleichzeitig Empfänger gemäss SMGS-Beförderungsvertrag und Absender gemäss CIM-Beförderungsvertrag.

Der letzte Beförderer gemäss SMGS-Beförderungsvertrag ist berechtigt und verpflichtet am Neuaufgabeort für den Absender gemäss dessen Anweisungen zu handeln.

11 Zahlung der Kosten

Ohne besondere Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer gelten folgende Bestimmungen:

11.1 Sendungen aus Staaten, in denen die einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwendbar sind

Die Kosten im Zusammenhang mit dem CIM-Beförderungsvertrag werden vom Absender bezahlt.

Die Frachtkosten im Zusammenhang mit dem SMGS-Beförderungsvertrag werden vom Empfänger bezahlt. Wenn der Empfänger die Frachtkosten durch Einzahler bezahlt, so sind diese vom Absender im Frachtbrief anzugeben.

11.2 Sendungen aus Staaten, in denen das SMGS anwendbar ist

Die Kosten im Zusammenhang mit dem SMGS-Beförderungsvertrag werden vom Absender gezahlt. Wenn der Absender die Frachtkosten durch Einzahler bezahlt, so sind diese vom Absender im Frachtbrief anzugeben.

Die Kosten im Zusammenhang mit dem CIM-Beförderungsvertrag werden vom Empfänger gezahlt.

12 Haftung, Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS, Reklamation CIM/SMGS, Auszahlung der Entschädigungsbeträge

12.1 Haftung

Die Haftungsbestimmungen der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM und des SMGS bleiben durch die Verwendung des Frachtbriefes CIM/SMGS unberührt.

12.2 Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS

Die Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS wird gemäss Artikel 42 CIM oder Artikel 29 SMGS erstellt.

Die Erläuterungen zur Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS und ihr Muster sind Gegenstand der *Anlagen 8 und 8.1* dieses Handbuchs.

12.3 Reklamation CIM/SMGS

12.3.1 Grundsatz

Die Einreichung und die Behandlung der Entschädigungsanträge für Schäden, die durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder durch Beschädigung des Gutes bei Sendungen, die von einem Frachtbrief CIM/SMGS begleitet werden, entstehen, erfolgt nach den Bestimmungen der CIM (Art. 43-45 CIM) und den Bestimmungen des SMGS (Art. 46 SMGS) sowie ergänzend nach den nachfolgenden Bestimmungen.

12.3.2 Reklamationsbehandlung CIM/SMGS der im CIM-Geltungsbereich eingereichten Entschädigungsanträge

Wenn der zuständige Beförderer CIM feststellt, dass die Schadensverursachung nicht oder nicht ausschliesslich im Geltungsbereich des CIM-Beförderungsvertrags liegt, entscheidet er über den Entschädigungsantrag für die Haftung im CIM-Geltungsbereich und teilt dem Berechtigten diese Entscheidung mit.

Zur weiteren Behandlung im SMGS-Geltungsbereich leitet der zuständige Beförderer CIM den Entschädigungsantrag samt eingereichter Unterlagen an den regelnden Beförderer SMGS¹ (*Anlage 9* dieses Handbuchs) weiter, worüber er den Berechtigten benachrichtigt.

Der regelnde Beförderer SMGS behandelt den Entschädigungsantrag und teilt dem zuständigen Beförderer CIM die Ergebnisse der Behandlung des Entschädigungsantrags mit.

Der zuständige Beförderer CIM teilt dem Berechtigten das endgültige Ergebnis der Behandlung seines Entschädigungsantrags mit.

Die Hemmung der Verjährung im CIM-Geltungsbereich wird mit der Zurücksendung der eingereichten Unterlagen an den Berechtigten oder der Weiterleitung des Entschädigungsantrags samt eingereichten Unterlagen an den regelnden Beförderer SMGS beendet.

12.3.3 Reklamationsbehandlung CIM/SMGS der im SMGS-Geltungsbereich eingereichten Entschädigungsanträge

Wenn der regelnde Beförderer SMGS (*Anlage 9* dieses Handbuchs) feststellt, dass die Schadensverursachung nicht oder nicht ausschliesslich im SMGS-Geltungsbereich liegt, entscheidet er über den Entschädigungsantrag für die Haftung im SMGS-Geltungsbereich und teilt dem Antragssteller diese Entscheidung mit.

Zur weiteren Behandlung im CIM-Geltungsbereich leitet der regelnde Beförderer SMGS den Entschädigungsantrag samt den eingereichten Unterlagen an den vertraglichen/letzten Beförderer CIM² (*Anlage 9* dieses Handbuchs) weiter, worüber er den Antragssteller benachrichtigt.

Der vertragliche/letzte Beförderer CIM behandelt den Entschädigungsantrag und teilt dem regelnden Beförderer SMGS die Ergebnisse der Behandlung des Entschädigungsantrags mit.

Der regelnde Beförderer SMGS teilt dem Antragssteller das endgültige Ergebnis der Behandlung seines Entschädigungsantrags mit.

¹ Der regelnde Beförderer der SMGS-Versandbahn bei Sendungen aus dem SMGS-Geltungsbereich nach dem CIM-Geltungsbereich; der regelnde Beförderer der SMGS-Bestimmungsbahn bei Sendungen aus dem CIM-Geltungsbereich nach dem SMGS-Geltungsbereich.

² Vertraglicher Beförderer CIM bei Sendungen aus dem CIM-Geltungsbereich nach dem SMGS-Geltungsbereich; letzter Beförderer CIM bei Sendungen aus dem SMGS-Geltungsbereich nach dem CIM-Geltungsbereich.

12.3.4 Verzeichnis der Anschriften

Das Verzeichnis der Anschriften der Dienststellen der Beförderer, an welche die Entschädigungsanträge für die Reklamationsbehandlung CIM/SMGS weiterzuleiten sind, ist Gegenstand der *Anlage 9* dieses Handbuchs.

12.4 Auszahlung der Entschädigungsbeträge

12.4.1 Grundsatz

Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge für Schäden, die durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder durch Beschädigung des Gutes bei Sendungen, die von einem Frachtbrief CIM/SMGS begleitet werden, entstehen, erfolgt an den Berechtigten bzw. an den Antragsteller durch den zuständigen Beförderer CIM bzw. durch den regelnden Beförderer SMGS. Falls die Auszahlung der anerkannten Entschädigungsbeträge nicht direkt vom zuständigen Beförderer CIM an den Berechtigten bzw. vom regelnden Beförderer SMGS an den Antragsteller erfolgen kann, gelten nachstehende Bestimmungen.

12.4.2 Auszahlung des Entschädigungsbetrags gemäss Punkt 12.3.2

Die Auszahlung des Entschädigungsbetrags, der durch die Beförderer SMGS anerkannt wurde, wird vom zuständigen Beförderer CIM, nachdem er den Entschädigungsbetrag vom regelnden Beförderer SMGS erhalten hat, an den Berechtigten vorgenommen.

12.4.3 Auszahlung des Entschädigungsbetrags gemäss Punkt 12.3.3

Die Auszahlung des Entschädigungsbetrags, der durch die Beförderer CIM anerkannt wurde, wird vom regelnden Beförderer SMGS, nachdem er den Entschädigungsbetrag vom zuständigen Beförderer CIM erhalten hat, an den Antragsteller vorgenommen.

12.4.4 Abrechnung des gezahlten Entschädigungsbetrags

Zwischen den Beförderern CIM und dem regelnden Beförderer SMGS erfolgt die Abrechnung gemäss den zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen.

13 Verschlüsse

Folgende besondere Bestimmungen gelten für die Sendungen aus Staaten, in denen die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwendbar sind:

- a) Gedeckte Wagen, die nicht mit Verschlüssen von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsbehörden versehen worden sind, werden je nach Vereinbarung vom Absender oder vom Beförderer bei Abgang plombiert.
- b) Der Absender hat an UTI geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen.
- c) Die Anzahl und die Bezeichnung der Verschlüsse sind im Frachtbrief einzutragen (Feld 26 für die Verschlüsse der Zoll- oder sonstigen Verwaltungsbehörden und Feld 20 für die Verschlüsse des Absenders oder des Beförderers bei Abgang).

14 Bewilligungen, Vereinbarungen

14.1 Verzeichnis der Anschriften

Das Verzeichnis der Anschriften der Dienste, an welche nachstehende Bewilligungs- und Vereinbarungsanträge für die Beförderungen zu richten sind, ist Gegenstand der *Anlage 4* dieses Handbuchs.

14.2 Sendungen aus Staaten, in denen die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwendbar sind

14.2.1 Verladebewilligung

Die nachstehend genannten Güter werden zur Beförderung nur nach vorheriger Vereinbarung mit den an der Beförderung beteiligten Beförderern SMGS zugelassen:

- a) Güter mit einer Stückmasse von mehr als 60 t;
- b) Güter über 18 m Länge;
- c) Güter, die das in der Anlage 5 SMGS enthaltene Lademass auch nur auf einer der Eisenbahnen überschreiten;
- d) Güter, die auf Tiefladewagen im Verkehr mit Umladung befördert werden;
- e) Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern rollen, wenn diese auf Eisenbahnstrecken mit unterschiedlichen Spurweiten befördert werden.

Verfahren für den Erhalt der Vereinbarung:

Absender	(spätestens ein Monat vor Beginn der CIM-Beförderung)
↓	
Beförderer CIM	(bei Abgang gemäss CIM-Beförderungsvertrag)
↓	
Beförderer SMGS	(am Neuaufgabeort)
↓	
Beförderer CIM	(bei Abgang gemäss CIM-Beförderungsvertrag)
↓	
Absender	

Der Beförderer SMGS am Neuaufgabeort teilt die Vereinbarungsnummern nach Abstimmung mit den anderen an der Beförderung beteiligten Beförderern SMGS mit. Diese Nummern sind im Feld 7 „Erklärungen des Absenders“ des Frachtbriefs CIM/SMGS einzutragen.

14.2.2 Verderbliche Güter

Verderbliche Güter, die nicht in Maschinenkühlwagen oder Wagen mit Temperaturbeeinflussung verladen sind, werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit den an der Beförderung beteiligten Beförderern SMGS zugelassen.

Verfahren für den Erhalt der Vereinbarung:

Absender	(spätestens 7 Tage vor Beginn der CIM-Beförderung)
↓	
Beförderer CIM	(bei Abgang gemäss CIM-Beförderungsvertrag)
↓	
Beförderer SMGS	(am Neuaufgabeort)

↓
 Beförderer CIM (bei Abgang gemäss CIM-Beförderungsvertrag)
 ↓
 Absender

Der Absender hat im Feld 20 „Bezeichnung des Gutes“ des Frachtbriefs CIM/SMGS den folgenden Vermerk einzutragen: „Verderbliches Gut – auf der gesamten Strecke ist keine Überwachung und keine Einhaltung einer bestimmten Temperatur erforderlich“.

Der Beförderer SMGS am Neuaufgabeort teilt die Vereinbarungsnummern nach Abstimmung mit den anderen an der Beförderung beteiligten Beförderern SMGS mit. Diese Nummern sind im Feld 7 „Erklärungen des Absenders“ des Frachtbriefs CIM/SMGS einzutragen.

14.2.3 Sendungen mit fehlender oder mangelhafter Verpackung

Sendungen mit fehlender oder mangelhafter Verpackung, werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit den an der Beförderung beteiligten Beförderern SMGS zugelassen.

Lauf der Vereinbarung:

Absender (spätestens 14 Tage vor Beginn der CIM-Beförderung)
 ↓
 Beförderer CIM (bei Abgang gemäss CIM-Beförderungsvertrag)
 ↓
 Beförderer SMGS (am Neuaufgabeort)
 ↓
 Beförderer CIM (bei Abgang gemäss CIM-Beförderungsvertrag)
 ↓
 Absender

Der Beförderer SMGS am Neuaufgabeort teilt die Vereinbarungsnummern nach Abstimmung mit den anderen an der Beförderung beteiligten Beförderern SMGS mit. Diese Nummern sind im Feld 7 „Erklärungen des Absenders“ des Frachtbriefs CIM/SMGS einzutragen.

14.3 Sendungen aus Staaten, in denen das SMGS anwendbar ist

14.3.1 Vereinbarung zur Beförderung

Für die Beförderung der Sendungen hat der vertragliche Beförderer SMGS eine Vereinbarung mit dem Beförderer CIM am Neuaufgabeort zu treffen.

Die Anträge für solche Vereinbarungen sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Beförderung, bzw. ein Monat wenn es sich um eine aussergewöhnliche Sendung handelt (auch auf Teilstrecken), pro Verkehrsverbindung und für einen bestimmten Zeitraum zu unterbreiten. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Verkehrsverbindung, Bezeichnung der Güter. Nach Behandlung des Antrags mit den betroffenen Beförderern CIM teilt der Beförderer CIM am Neuaufgabeort, dem vertraglichen Beförderer SMGS die Vereinbarungsnummer und ggf. die besonderen Bedingungen, die bereits vom Versandbahnhof zu beachten sind, mit. Die Vereinbarungsnummer ist im Feld 64 „Erklärungen des Beförderers“ des Frachtbriefs einzutragen. Siehe auch nachstehenden Punkt 15.1.

Für Sendungen, die im CIM-Bereich – auch auf Teilstrecken – als aussergewöhnliche Sendung zu befördern sind, teilt der Beförderer CIM am Neuaufgabeort dem vertraglichen Beförderer SMGS die entsprechenden Bewilligungsnummern mit, die im Feld 7 des Frachtbriefs CIM/SMGS unter Code 11 einzutragen sind.

Weichen einzelne Sendungen von den beantragten und bewilligten Angaben ab, fragt der vertragliche Beförderer SMGS beim Beförderer CIM am Neuaufgabeort an, ob die Bewilligung entsprechend erweitert werden kann oder eine neue Bewilligung erforderlich ist. Nach

Bearbeitung der Anfrage teilt der Beförderer CIM am Neuaufgabeort dem vertraglichen Beförderer SMGS das Ergebnis mit.

15 Zollbehandlung

15.1 Verpflichtungen betreffend Zollsicherheitsverfahren und weitere Zollverpflichtungen

Vor dem Eintritt in das Gebiet der Europäischen Union (EU) ist sicherzustellen, dass die dort geltenden Zollsicherheitsverpflichtungen sowie weitere Zollverpflichtungen erfüllt werden.

Sofern das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren im Gebiet der Europäischen Union (EU) oder der Vertragsparteien des EU-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren angewendet werden soll, ist bei Sendungen aus Staaten, die das SMGS anwenden die Eintragung der Angaben des vertraglichen Beförderers CIM und des Verfahrensinhabers im Frachtbrief vor dem Eintreten der Sendungen in das Gebiet der Europäischen Union durch den vertraglichen Beförderer SMGS sicherzustellen. Zu diesem Zweck teilt der Beförderer CIM am Neuaufgabeort die im Feld 66 des Frachtbriefs CIM/SMGS einzutragenden Angaben dem vertraglichen Beförderer SMGS mit der Vereinbarungsnummer gemäss Punkt 14.3.1 mit.

15.2 Beigabe der Rechnung

Für Sendungen aus Staaten, in denen die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwendbar sind, hat der Absender dem Frachtbrief die Rechnung für das Gut beizufügen.

16 Gefährliche Güter

Gefährliche Güter sind nur zur Beförderung zugelassen, wenn sie die Bestimmungen des RID und der Anlage 2 SMGS erfüllen¹.

17 Reserviert

18 Lademittel

18.1 Sendungen über Polen und Rumänien

Sofern unter den Beförderern CIM und den Beförderern SMGS keine besondere Vereinbarung getroffen wird, begleiten die Lademittel der Beförderer CIM (Decken, usw.) die Sendung nur bis zum Umladeort.

Private Lademittel begleiten die Sendung bis zum Bestimmungsbahnhof.

18.2 Sendungen über Bulgarien, Ungarn, die Slowakei und die Fährschiffverbindung Sassnitz/Mukran – Klaipeda

Lademittel der Beförderer CIM (Decken, usw.) sind nicht zugelassen.

Private Lademittel begleiten die Sendung bis zum Bestimmungsbahnhof.

C. Papier-Frachtbrief

19 Muster

Das Muster des Frachtbriefs CIM/SMGS ist Gegenstand der *Anlage 5* dieses Handbuchs. Es besteht aus 6 nummerierten Blättern im Format A4:

Blatt		Empfänger des Blattes
Nr.	Bezeichnung	
1	Frachtbrieforiginal	Empfänger
2	Frachtkarte	Beförderer, der das Gut an den Empfänger abliefern.
CIM 5 SMGS 3	Frachtbriefdoppel	Absender
4	Ablieferschein	Verkehr CIM → SMGS: Beförderer, der das Gut an den Empfänger abliefern wird nicht verwendet Verkehr SMGS → CIM:
CIM 3 SMGS 5	Empfangsschein/Zoll	Verkehr CIM → SMGS: Empfänger / Zoll Verkehr SMGS → CIM: Beförderer bei Bestimmung / Zoll
6	Versandschein	Verkehr CIM → SMGS: Beförderer bei Abgang Verkehr SMGS → CIM: wird nicht verwendet

¹ Der Beförderer am Abgangsort erteilt die erforderlichen Informationen.
Das RID kann bei folgender Adresse angefordert werden:
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)
Gryphenhübeliweg 30
CH - 3006 Bern
Tel. : + 41 31 359 10 10
Fax : + 41 31 359 10 11
E-mail : info@otif.org Web : www.otif.org

Die Anlage 2 SMGS kann bei den Beförderern SMGS am Neuaufgabeort angefordert werden – siehe die Adressen in der *Anlage 4* dieses Handbuchs.

Bei Sendungen aus Staaten, die das SMGS anwenden, hat der Absender zusätzliche Ausfertigungen der Frachtkarte zu erstellen, und zwar zwei Ausfertigungen für den vertraglichen Beförderer SMGS und eine Ausfertigung für jeden aufeinanderfolgenden Beförderer. SMGS. Das Muster der zusätzlichen Frachtkarte ist Gegenstand der *Anlage 5.1* dieses Handbuchs.

Bei Sendungen aus Staaten, die die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwenden, werden diese zusätzlichen Ausfertigungen der Frachtkarte durch die Beförderer SMGS am Umladeort / Umspurort erstellt, und zwar als Fotokopien der Frachtkarte, die mit dem Tagesstempel zu beglaubigen sind.

Wird der Frachtbrief mittels eines Druckers erstellt, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Inhalt: keine Abweichung vom Muster
- Darstellung: so wenig Abweichungen vom Muster wie möglich.

Die Rückseite des Frachtbriefes CIM/SMGS kann auf besondere Blätter (Ergänzungsblätter) gedruckt werden.

20 Mehrere Wagen und Container, die mit einem einzigen Frachtbrief CIM/SMGS aufgeliefert werden

Mehrere Wagen und Container können - nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Absender und den beteiligten Beförderern - mit einem einzigen Frachtbrief CIM/SMGS und einer Wagen- / Containernachweisung CIM/SMGS unter folgenden Bedingungen aufgeliefert werden:

- gleicher Absender und gleicher Empfänger,
- gleicher Übernahmeort / Versandbahnhof,
- gleicher Ablieferungsort / Bestimmungsbahnhof,
- gleiches Gut (vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung).

Die Erläuterungen zur Verwendung der Wagen- und Containernachweisung CIM/SMGS und die Muster sind Gegenstand der *Anlagen 7.1 – 7.4* dieses Handbuchs. Das Verfahren beim Aussetzen von Wagen bzw. Container, die mit einem einzigen Frachtbrief ausgeliefert werden sind Gegenstand der *Anlage 7.5* dieses Handbuchs.

D. Elektronischer Frachtbrief

21 CIM – Grundsatz der funktionellen Gleichwertigkeit (Artikel 6 § 9 CIM)

Der Frachtbrief einschliesslich des Frachtbriefdoppels kann auch in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen, die in lesbare Schriftzeichen umwandelbar sind. Die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendeten Verfahren müssen, insbesondere hinsichtlich der Beweiskraft des verkörperten Frachtbriefs, funktional gleichwertig sein.

22 SMGS – Grundsatz der Vereinbarung zwischen Beförderern, Absendern, Empfängern, die das SMGS anwenden

Der Frachtvertrag kann mit einem elektronischen Frachtbrief abgeschlossen werden. Der elektronische Frachtbrief erfüllt die Funktion des Papierfrachtbriefes und gilt als elektronischer Datensatz der mit dem Datensatz des Papierfrachtbriefes identisch ist. Dieser elektronische Frachtbrief und dessen Ergänzungsblätter können je nach Bedarf gemäss dem Muster der *Anlage 5* dieses Handbuchs auf Papier gedruckt werden. Werden die in den elektronischen Frachtbrief eingetragenen Angaben gemäss den Vorschriften des SMGS geändert, so sind die ursprünglichen Daten zu erhalten.

23 Vereinbarung für den elektronischen Datenaustausch im internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (EDI-Vereinbarung)

Die Beförderer und die Kunden (Absender/Empfänger) regeln die auszutauschenden Meldungen und die Art und Weise des Austauschs der Daten des elektronischen Frachtbriefs vertraglich.

24 Reserviert

E. Schlussbestimmungen

25 Änderungen und Ergänzungen

Die Änderungen und die Ergänzungen dieses Handbuchs, welche beide Beförderungsverträge CIM und SMGS betreffen, werden im gegenseitigen Einvernehmen von CIT und OSShD eingeführt.

Die CIT-Mitglieder und die SMGS-Teilnehmer richten ihre Änderungs- und Ergänzungsanträge mit Angabe der Informationen, die in den *Anlagen 1, 3, 4 und 9* dieses Handbuchs vorgesehen sind, gleichzeitig an das Generalsekretariat des CIT und an das Komitee der OSShD. Die Änderungen und Ergänzungen treten 14 Tage nach ihrer Bekanntgabe durch das Generalsekretariat des CIT und das Komitee der OSShD in Kraft.

Über die Änderungen und die Ergänzungen, welche ausschliesslich den CIM-Beförderungsvertrag betreffen, informiert das Generalsekretariat des CIT das Komitee der OSShD 45 Tage vor deren in Kraft treten.

Über die Änderungen und die Ergänzungen, welche ausschliesslich den SMGS-Beförderungsvertrag betreffen, informiert das Komitee der OSShD das Generalsekretariat des CIT 45 Tage vor deren in Kraft treten.

26 Anträge zum Beginn / zur Beendigung der Anwendung

Die CIT-Mitglieder und die SMGS-Teilnehmer richten ihre beschlossenen Anträge zum Beginn und zur Beendigung von Beförderungen gemäss diesem Handbuch mit den Informationen, die in der Anlage 1 vorgesehen sind, gleichzeitig an das Generalsekretariat des CIT und das Komitee der OSShD. Diese Mitteilungen treten am ersten Tag des zweiten Monats nach der Bekanntgabe durch das Generalsekretariat des CIT und das Komitee der OSShD in Kraft.



Anlage 1

(zu den Punkten 4, 25 und 26 dieses Handbuchs)

Verzeichnis der CIT-Mitglieder und der SMGS-Teilnehmer, die dieses Handbuch anwenden und die Verkehrsverbindungen

1 CIT-Mitglieder	2 SMGS-Teilnehmer
Aserbaidsschanische Eisenbahnen CJSCo. (AZ)	Republik Aserbaidsschan
Baltic Port Rail Mukran GmbH (BPRM)	
BDZ Cargo EOOD (BDZ TP)	Republik Belarus
ČD Cargo, a.s. (CDC)	
Central Railways a.s.	Republik Bulgarien
CER FERSPED S.A.	
CFL Cargo	Volksrepublik China
Constantin Grup	
Societatea Națională de Transport Feroviar de Marfă "C.F.R. Marfă" – S.A. (CFR Marfă)	Estnische Republik
DB Cargo AG	Georgien
DB Cargo Polska S.A.	
AB DFDS Seaways Litauen	Republik Kasachstan
ERS Railways B.V.	
Grup Feroviar Română S.A. (GFR)	Kirgisische Republik
Georgian Railways JSC	
GYSEV CARGO Zrt. / Raaberbahn Cargo GmbH	Lettische Republik
ITL Eisenbahngesellschaft mbH	
Lettische Eisenbahnen (LDZ)	Litauische Republik
Litauische Eisenbahnen AG (AB Lietuvos geležinkeliai LG)	
Polnische Eisenbahnen (PKP AG)	Republik Moldawien
Eisenbahnen der Islamischen Republik Iran (RAI)	
Rail Cargo Austria (RCA)	Mongolei
Rail Cargo Carrier Kft.	
Rail Cargo Hungaria Zrt. (RCH)	Republik Polen
Railtrans International, s.r.o.	
S.C. ROFERSPED S.A.	Russische Föderation
Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB)	
Société Nationale des Chemins de fer Français (SNCF)	Slowakische Republik
Slovenske železnice, d.o.o. (SŽ)	
Société Nationale des Chemins de fer Belges (SNCB / NMBS)	Ukraine
Closed Joint-Stock Company „South Caucasus Railway“ (CJSC „SCR“)	
Slovenská železničná dopravná spoločnosť, a.s. (SZDS)	
Public Joint-Stock Company “Ukrainian Railway” (UZ)	Ungarn
Mercitalia Rail S.r.l.	
UNICOM TRANZIT (UTZ)	
Železničná Spoločnosť Cargo Slovakia a.s. (ZSSK CARGO)	
Prvá Slovenská železničná, a.s.	
Lineas	
MMV Rail Romania	
Rail Cargo Carrier Bulgaria Ltd.	

3 Verkehrsverbindungen

3.1 Einleitung

Dieses Handbuch wird auf den Verkehrsverbindungen gemäss den Punkten 3.2 und 3.3 dieser Anlage angewendet.

Dieses Handbuch kann auch auf weitere Verkehrsverbindungen unter Vorbehalt entsprechender Vereinbarung zwischen den Beförderern CIM, Beförderern SMGS, Absendern und Empfängern verwendet werden. Das Verfahren ist unter Punkt 3.4 dieser Anlage beschrieben.

3.2 Beförderer CIM

Dieses Handbuch wird auf den Verkehrsverbindungen, die zwischen den Kunden und dem Beförderer und zwischen den Beförderern untereinander vereinbart wurden, angewendet (vgl. Punkt 4 Abs. 2 dieses Handbuchs).

3.3 SMGS-Teilnehmer

Republik Aserbaidschan
Alle Verkehrsverbindungen

Republik Belarus
Alle Verkehrsverbindungen

Republik Bulgarien
Alle Transitbeförderungen über „Varna Paromnaja“ (Varna-Fährhafen).

Volksrepublik China
Containerzüge von China nach Europa und in umgekehrter Richtung, welche auf ihrem Weg die Eisenbahngrenzübergänge Alashankou, Manzhouli, Erlian, Suifenhe oder Khorgos überqueren.

Estnische Republik
Alle Verkehrsverbindungen

Georgien
Alle Transitverbindungen

Republik Kasachstan
a) Alle Transitverkehrsverbindungen
b) Für Einfuhr

Kirgisische Republik
Alle Verkehrsverbindungen

Lettische Republik
Alle Verkehrsverbindungen

Litauische Republik
Alle Transitverbindungen

Republik Moldawien
a) Transitverbindungen : Novosavitskaya - Giurgiulești, Vălcineț - Ungheni, Criva – Ocnița – Chișinău – Căinari - Giurgiulești, Vălcineț – Ocnița – Chișinău - Căinari - Giurgiulești;
b) Ein- und Ausfuhrverbindungen : Vălcineț - Ungheni, Ungheni – Bender 2, Căușeni - Giurgiulești, Basarabasca – Cahul, Bălți – Slobozia – Rîbnița, Criva – Ocnița.

Mongolei
Alle Verkehrsverbindungen

Republik Polen
a) PKP Cargo AG - Alle Transitverkehre

- b) PKP LHS GmbH - Hrubieszów LHS – Sławków LHS
- c) Bartex GmbH – Verkehrsverbindung: Mamonowo – Chruściel

Russische Föderation

Alle Verkehrsverbindungen

Slowakische Republik

- a) Für Ein- und Ausfuhr
bis zu/von allen Bahnhöfen, die für die Güterverkehre geöffnet sind
- b) Alle Transitverkehre nach
Čierna nad Tisou
Maťovce

Ukraine

- a) Alle Linien
- b) Im Eisenbahnfahrverkehr:
Paromna (Ukraine) – Poti (Georgien)
Paromna (Ukraine) – Batumi (Georgien)
Paromna (Ukraine) – Varna Paromnaya (Republik Bulgarien)

Ungarn

Alle Verkehrsverbindungen

3.4 Vereinbarungsverfahren

3.4.1 Antrag

Der Antrag für die Zulassung einer Verkehrsverbindung hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:

- Verkehrsverbindung, inklusive Neuaufgabeort und Umladeort/Umspurort;
- Beteiligte Beförderer;
- Empfänger;
- Sendungsart (Wagenladungs- oder Containerverkehr);
- Bezeichnung des Gutes.

Der Antrag ist in russischer und deutscher oder englischer oder französischer Sprache zu erstellen.

3.4.2 Ablauf, Fristen

Absender

Einreichung des Antrags.



Beförderer bei Abgang

(Spätestens 5 Kalendertage nach Erhalt des Antrags des Absenders.)



Beteiligte Beförderer

(Spätestens 15 Tage nach Erhalt des Antrags vom Beförderer bei Abgang. Die genannte Frist kann in dem Fall verlängert werden, soweit ausnahmsweise eine Abstimmung mit staatlichen Organen notwendig ist. Diese Abstimmung ist unverzüglich vorzunehmen und der Beförderer ist bei Abgang umgehend zu informieren.
Der letzte Beförderer behandelt den Antrag auch mit dem Empfänger.)



Beförderer bei Abgang

(Spätestens 30 Kalendertage nach Erhalt des Antrags des Absenders, ausgenommen Fälle der Fristverlängerung.)



Absender

Die Anträge und Antworten werden per E-Mail, Fax oder Telegraf übermittelt.

3.4.3 Anträge sind an die Adressen zu richten, die in der *Anlage 4* dieses Handbuchs angegeben sind.



Anlage 2 (Zu Punkt 7 dieses Handbuchs)

Erläuterungen zum Inhalt des Frachtbriefs CIM/SMGS

1 Felder des Frachtbriefs CIM/SMGS und Inhalt

Bemerkungen:

- Ohne besondere Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer sind die Felder 1 bis 29 (mit Ausnahme des Feldes 26 „Zollamtliche Vermerke“) durch den Absender auszufüllen.
- Die gestrichelten Begrenzungslinien bei einzelnen Feldern bedeuten, dass mit den Eintragungen darüber hinausgegangen werden darf, wenn in einem Feld der verfügbare Platz nicht ausreicht. Die Eindeutigkeit der Angaben in den Feldern, auf die übergreifen wird, darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Reicht trotz Anwendung dieser Möglichkeit der Raum noch nicht aus, so sind Ergänzungsblätter zu verwenden, die einen integralen Bestandteil des Frachtbriefs CIM/SMGS bilden. Diese Ergänzungsblätter müssen die gleiche Grösse wie der Frachtbrief CIM/SMGS haben; sie sind in der gleichen Anzahl auszufertigen, wie der Frachtbrief CIM/SMGS Blätter enthält. Auf den Ergänzungsblättern müssen mindestens die Sendungs-Identifikationsnummer, das Datum der Übernahme des Gutes zur Beförderung und die Angaben, die keinen Platz auf dem Frachtbrief haben, aufgeführt sein. Auf diese Ergänzungsblätter ist im Frachtbrief CIM/SMGS im Feld 9 zu verweisen.
- Die Einträge in den Feldern 7, 13, 14, 63, 64 und 65 sind als Code und teilweise als Text ausgestaltet. Im Schriftverkehr ist zur eindeutigen Bezeichnung der einzelnen Codes die Nummer des Feldes anzugeben (Beispiel: der Code 1 im Feld 7 ist als „Code 7.1“ zu bezeichnen).
- Status:

O	=	obligatorische Angabe
K	=	konditionale Angabe (obligatorisch falls Bedingung erfüllt)
F	=	fakultative Angabe
- Beförderungsvertrag:

CIM/SMGS	=	Daten gelten für den CIM- und den SMGS-Beförderungsvertrag
CIM	=	Daten gelten nur für den CIM-Beförderungsvertrag
SMGS	=	Daten gelten nur für den SMGS-Beförderungsvertrag

26.1 Vorderseite

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
1	O	CIM/ SMGS CIM	Absender: Name, Postanschrift, Unterschrift und, wenn möglich, Telefon- oder Faxnummer (mit internationaler Vorwahl) oder E-Mail-Adresse des Absenders. Siehe auch Punkt 10 dieses Handbuchs. Ohne besondere Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer wird die Unterschrift durch die Sendungsidentifikation gemäss Feld 69 ersetzt (siehe Art. 6 § 3 CIM).
2	F	CIM/ SMGS	Kundencode des Absenders Bei fehlendem Kundencode ist dieser gemäss Weisungen des Beförderers einzutragen.
3	F	CIM SMGS	Kundencode des Frachtzahlers frankierter Kosten wenn es sich nicht um den Absender handelt. Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden, sofern der Code aus einer Angabe im Feld 13 oder 14 hervorgeht. Der Code kann von dem vertraglichen Beförderer nach der nationalen Gesetzgebung des Versandlandes eingetragen werden.

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
4	O	CIM/ SMGS	Empfänger: Name, Postanschrift und, wenn möglich, Telefon- oder Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse des Empfängers. Siehe auch Punkt 10 dieses Handbuchs.
5	F	CIM/ SMGS	Kundencode des Empfängers Bei fehlendem Kundencode ist dieser gemäss Weisungen des Beförderers bei Ablieferung einzutragen.
6	F	CIM SMGS	Kundencode des Frachtzahlers unfrankierter Kosten wenn es sich nicht um den Empfänger handelt. Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden, sofern der Code aus einer Angabe im Feld 13 oder 14 hervorgeht. Der Code kann von dem Beförderer, der das Gut abliefern, nach der nationalen Gesetzgebung des Bestimmungslandes eingetragen werden.
7			<p>Erklärungen des Absenders, die für den Beförderer verbindlich sind. Bei Verwendung der Codes 1, 2, 6, 7, 8 und 24 sind die Codes und deren Bedeutung anzugeben. Bei Verwendung der anderen Codes ist nur der Code anzugeben, der mit der entsprechenden Information zu ergänzen ist.</p> <p>Code Erklärung</p> <p>1 Empfänger nicht verfügbare.</p> <p>2 Zugelassener Empfänger (gemäss Zollrecht).</p> <p>3 Begleiter ... Name(n), Vorname(n).</p> <p>4 Eingefüllte Masse in kg [für Gas-Kesselwagen, die in ungereinigtem Zustand befüllt wurden vgl. Absatz 5.4.1.2.2 c) RID / Absatz 5.4.1.2.2 c) Anlage 2 SMGS].</p> <p>5 Notfall-Telefonnummer für den Fall einer Unregelmässigkeit oder eines Unfalls mit gefährlichen Gütern.</p> <p>6 Beauftragung eines Unterbeförderers nicht erlaubt.</p> <p>7 Verladen durch den Beförderer.</p> <p>8 Entladen durch den Beförderer.</p> <p>9 Vereinbarte Lieferfrist : ...</p> <p>10 Erfüllung verwaltungsbehördlicher Vorschriften: (siehe Art. 15 § 1 CIM / Art. 22 SMGS) ... [Angaben zu den Dokumenten, die dem Beförderer bei einer genau definierten amtlichen Stelle oder bei einer vertraglich vereinbarten Stelle zur Verfügung stehen, sowie des Ortes, an dem diese dem Beförderer zur Verfügung stehen – siehe Art. 15 § 1 CIM und Art. 22 § 1 SMGS; die Dokumente sind im Papier-Frachtbrief als Codes und in Worten und im elektronischen Frachtbrief nur als Codes angegeben; zu jedem Code können in einem Freitextfeld ergänzende Angaben gemacht werden; für die Codierung der Dokumente ist die UN/EDIFACT-Liste 1001 (www.unece.org) massgebend.] Weitere Vermerke – siehe Art.15 § 4 CIM und Art. 22 § 4 SMGS.</p> <p>11 Aussergewöhnliche Sendung: ... (Bewilligungsnummer aller beteiligten Beförderer/Infrastrukturbetreiber). Siehe Punkt 14 dieses Handbuchs.</p> <p>16 Andere Erklärungen: ... (Bezeichnung eines Beauftragten, Bezeichnung eines Unterbeförderers, Verlangen auf Sendungsbetreuung unterwegs usw.).</p> <p>17 Art der Masseermittlung: ... (auf Gleiswaage, auf Dezimalwaage, gemäss Standardmasse, gemäss Aufschrift, gemäss Aufmass, gemäss Zähler).</p> <p>18 Verladen durch ... (Absender oder Beförderer).</p> <p>19 Beförderung vereinbart: ... (Abkürzungen des Beförderers und Vereinbarungsnummern aller beteiligten Beförderer, Nummer und Datum der Vereinbarung) Vereinbarungnummer für die Beförderung (vgl. Punkt 14.2.1 dieses Handbuchs).</p> <p>20 Beförderung vereinbart: ... (Abkürzungen des Beförderers, Nummern und Datum der Vereinbarung aller beteiligten Beförderer - vgl. Punkt 14.2.2 dieses Handbuchs).</p> <p>21 Beförderung vereinbart: ... (Abkürzungen des Beförderers, Nummern und Datum der Vereinbarung aller beteiligten Beförderer - vgl. Punkt 14.2.3 dieses Handbuchs).</p>

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
7 (Forts.)	K K K	SMGS SMGS CIM	<p>22 Einzahler ...[Abkürzung des Beförderers SMGS (siehe Punkt 3 dieser Anlage) für den die Frachtkosten durch einen Einzahler bezahlt werden, Name und Code des Einzahlers (siehe Punkte 11.1 und 11.2 dieses Handbuches)].</p> <p>23 Andere Erklärungen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe des genauen Beförderungsweges bei der Beförderung auf dem Umleitungsweg; - Anweisungen über die Behandlung der Güter im Falle der Beförderung- und Ablieferungshindernisse; - Schutzmassnahmen und Temperaturbereich bei der Beförderung von leicht verderblichen Gütern; - Beschreibung des Schadens des vom Absender bereitgestellten Wagens und der UTI¹, der bei der Übergabe der Güter zur Beförderung festgestellt wurde; - Angabe der Vermerke „Beförderung ohne Schutz der zerbrechlichen Teile“, „Schlüssel für das Fahrzeug Nr.“ bei der Beförderung der Kraftfahrzeuge und Traktoren; - Für die Angabe der mit dem Beförderer abgestimmten Beförderungsmethode (einschliesslich der Methode für die Beförderung von Leerwagen), wenn die Güter auf Eisenbahnen mit verschiedener Spurweite befördert werden, werden folgende Vermerke angebracht „Umladung der Güter in Bahnwagen einer anderen Spurweite“, „Durchführung des Drehgestellwechsels auf eine andere Spurweite“ (wenn ein Vertrag über die Durchführung des Drehgestellwechsels abgeschlossen wurde, dann wird die Vertragsnummer und das Datum des Vertragsabschlusses angegeben) oder „Anwendung von Spurwechselradsätzen“; - Erklärungen des Absenders über die von ihm durchgeführten Ausbesserungen; - Bei der Beförderung von Kühlgütern wird ihre Feuchtigkeit in Prozent angegeben und über die getroffenen Vorbeugungsmaßnahmen informiert [„Gut ist tiefgekühlt“, „mit Kalk (... %) bestreut“, „mit Öl (... %) bearbeitet“, „schichtweise mit Holzspänen bestreut“ usw.); - Umfang der Vollmacht des Güterbegleiters. <p>24 Verpackte gefährliche Güter in begrenzten Mengen, deren gesamte Bruttomasse 8 Tonnen pro Wagen oder UTI überschreitet.</p>
8	F	CIM/ SMGS	<p>Absender-Referenz / Vertrags-Nr.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehr CIM → SMGS: Angabe der Absenderreferenz. Die Vertrags-Nr. des Importeurs im Rahmen des SMGS-Beförderungsvertrages wird im Feld 15 eingetragen. - Verkehr SMGS → CIM: Angabe der Vertrags-Nr. des Exporteurs.
9	K K	CIM/ SMGS SMGS	<p>Vom Absender beigelegte Begleitpapiere: Aufzählung aller zur Beförderung notwendigen Begleitpapiere, die dem Frachtbrief beigelegt werden. Wenn das Begleitpapier in mehreren Ausfertigungen beigelegt wird, so wird in diesem Fall die Anzahl der Ausfertigungen angegeben. Etwaige Angabe von Ergänzungsblättern. Falls der Absender ein Formular für gefährliche Güter gemäss dem Abschnitt 5.4.5 RID / Anlage 2 SMGS verwendet, wird dieses Dokument wie ein Ergänzungsblatt behandelt.</p> <p>Die Beilagen sind im Papier-Frachtbrief als Codes und in Worten und im elektronischen Frachtbrief nur als Codes angegeben; zu jedem Code können in einem Freitextfeld ergänzende Angaben gemacht werden; für die Codierung der Beilagen ist die UN/EDIFACT-Liste 1001 (www.unece.org) massgebend.</p> <p>Wenn die im Frachtbrief angegebenen Begleitpapiere während der Beförderung beschlagnahmt werden müssen, dann wird nach ihrer Bezeichnung die Abkürzung der Eisenbahn angegeben, auf der diese Begleitpapiere beschlagnahmt werden. Es wird folgender Vermerk angebracht: „für ... (Abkürzung der Eisenbahn, auf der diese Begleitpapiere beschlagnahmt werden)“.</p>
10	O	CIM/ SMGS	<p>Ablieferungsort:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehr CIM → SMGS: Angabe des Bestimmungsbahnhofs und der Bestimmungsbahn (alphabetische Abkürzung – siehe Punkt 3 dieser Anlage). - Verkehr SMGS → CIM: Angabe des Ablieferungsortes, des Bahnhofs und des Landes.
11	F	CIM	<p>Code des Ablieferungsortes: Fehlt der Code, kann er durch den Beförderer nachgetragen werden.</p>

¹ Russische Abkürzung – ITE.

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
12	O	CIM/ SMGS	Code des Bahnhofs: Internationaler Code des Bahnhofs, der den Ablieferungsort des Gutes bedient (CIM), bzw. Internationaler Code des Bestimmungsbahnhofs (SMGS). 2 Stellen für den Landescode / Eisenbahncode des Landes plus 6 Stellen für den Bahnhofscod. Fehlt der Code, muss er durch den Beförderer eingetragen werden (siehe Punkt 4 dieser Anlage).
13	K K K K K K	CIM CIM CIM CIM CIM/ SMGS SMGS	Kommerzielle Bedingungen: Code Bedingung 1 Leitungsweg ... 2 Verkehrsstrom ... 3 Mit der Durchführung der Beförderung beauftragter Beförderer, Strecke, Eigenschaft ... 4 Festgelegte Grenzbahnhöfe ... (für aussergewöhnliche Sendungen). 5 Andere verlangte Bedingungen ... (zum Beispiel Angabe der Nummer weiterer Kundenabkommen oder Tarife im CIM-Bereich - die Angabe der Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs, das die Strecke des ersten Beförderers, der das Gut übernimmt, deckt, wird im Feld 14 eingetragen). 6 Grenzaustrittsbahnhöfe: ... (ihre Codes, Abkürzung der Eisenbahn des Versandlandes und auch Abkürzung der Eisenbahnen der Transitländer, die in den mit dem vertraglichen Beförderer vereinbarten Beförderungsweg einbezogen sind). Wenn das Gut teilweise mit der Fähre befördert wird, dann wird die Bezeichnung von Häfen und Hafenbahnhöfen angegeben, wo das Gut übergeben wird (Bahn/Schiff, Schiff/Bahn). Wenn das Gut vom Grenzaustrittsbahnhof über verschiedene Grenzeintrittsbahnhöfe des Nachbarlandes befördert werden kann, dann wird auch die Bezeichnung des Grenzeintrittsbahnhofes angegeben, über welchen das Gut befördert wird.
14	K	CIM	Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs: Angabe der Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs, das die Strecke des ersten Beförderers, der das Gut übernimmt, deckt. Den Kundenabkommen ist eine 1, den Tarifen eine 2 voranzustellen.
15	F	CIM/ SMGS SMGS	Für den Beförderer unverbindliche Vermerke: Mitteilungen des Absenders an den Empfänger in Zusammenhang mit der Sendung. Diese Angaben sind für den Beförderer nicht verpflichtend. Im Verkehr CIM → SMGS kann die Vertrags-Nr. des Importeurs (für die Lieferung) eingetragen werden.
16	O	CIM SMGS	Übernahmeort: - Ort (einschliesslich Bahnhof und Land) und Datum (Monat, Tag und Stunde) der Übernahme des Gutes zur Beförderung. Bemerkung: Falls die tatsächliche Übergabe von den Angaben des Absenders abweicht, vermerkt dies der das Gut übernehmende Beförderer im Feld 64 "Erklärungen des Beförderers". - Versandbahnhof und Bahnabkürzung (siehe Punkt 3 dieser Anlage), Code des Versandbahnhofs.
17	F	CIM	Code des Übernahmeortes: der Beförderer teilt dem Kunden den Code im Kundenabkommen mit. Fehlt der Code, kann er durch den Beförderer eingetragen werden.
18	O K	SMGS CIM	Transitfakturierung: a) SMGS: Abkürzungen der aufeinander folgenden Beförderer in der Reihenfolge der Beförderung mit der Angabe der Namen und Codes der Einzahler. b) CIM: Wenn die Rechnungsstellung für einen Teil oder die gesamte Strecke durch einen anderen Beförderer als dem Beförderer bei Abgang oder dem Beförderer bei Ablieferung getrennt erfolgt: In der linken Spalte der Code des Beförderers oder der Landescode zur Angabe der zu fakturierenden Strecke, in der rechten Spalte der Unternehmenscode desjenigen Beförderers, der den entsprechenden Betrag in Rechnung stellt.

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
19	O	CIM/ SMGS	Wagen Nr.: - Wagen mit zwölfstelliger Wagennummer: Angabe der Wagennummer. Die Angabe der Wagennummer bezeichnet auch den Wagentyp. - Andere Wagen: Angabe der Gattung, der Nummer des Namens des Wageneigentümers und Abkürzung der Heimatbahn. Es wird ein Kennzeichen darüber angebracht, von wem der Wagen bereitgestellt wird; „B“ – wenn der Wagen vom Beförderer bereitgestellt wird; „A“ – wenn der Wagen vom Absender bereitgestellt wird. Der Wagen, der tatsächlich vom Empfänger bereitgestellt wurde, wird dem vom Absender bereitgestellten Wagen gleichgestellt. - Angabe der Lastgrenze, der Achsenzahl und der Tara. Bemerkungen: - Bei Umladung werden die ursprünglichen Angaben gestrichen und die Angaben zu den neuen verwendeten Wagen eingetragen. - Bei Sendungen mit mehreren Wagen, die von einem einzigen Frachtbrief begleitet werden, ist in diesem Feld folgender Vermerk einzutragen: „Siehe beiliegende Nachweisung“.
	O	SMGS	
	K	CIM	
	K	CIM/ SMGS	
	K	CIM/ SMGS	
20	K	SMGS	Bezeichnung des Gutes: - Zeichen, Marken, die auf den einzelnen Stücken angebracht sind. - Art der Verpackung des Gutes; Anzahl, Nummer, Typ und Länge der UTI. - Bezeichnung des Gutes; für gefährliche Güter die Angaben gemäss Abschnitt 5.4.1 RID / Anlage 2 SMGS. - Angabe der Warennummer nach dem harmonisierten System in denjenigen Fällen, in denen sie zollrechtlich zwingend erforderlich ist. - Bei der Beförderung von leicht verderblichen Gütern wird der Vermerk „leicht verderblich“ eingetragen. Wird das Gut in gedeckten belüfteten Wagen befördert, dann wird auch Vermerk „Belüftet“ eingetragen. Siehe auch Punkt 14.2.2 dieses Handbuchs. - Identifikationsnummer des Kraftfahrzeuges. - Anzahl der Versandstücke in Ziffern. - Anzahl und Bezeichnung der am Wagen oder an der UTI vom Absender oder vom Beförderer angebrachten Verschlüsse. - Anzahl und Bezeichnung der an den Kraftfahrzeugen vom Absender angebrachten Verschlüsse. - Wenn Verschlusseinrichtungen angebracht werden - Anzahl, Bezeichnung und Kontrollzeichen der Verschlusseinrichtungen, Abkürzung der Versandbahn. - Anbringen des Aufklebers oder Stempelabdrucks mit einem Piktogramm für Sendungen, die unter einem Versandverfahren stehen.
	K	CIM/ SMGS	
	O	CIM/ SMGS	
	K	CIM	
	K	SMGS	
	K	SMGS	
	O	SMGS	
	K	CIM/ SMGS	
	K	SMGS	
	K	CIM	

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
	K	CIM	- UTI- bzw. wagenbezogene Angabe der zollrechtlichen Hauptbezugsnummer [Master Reference-Number (MRN)] mit dem Zusatz <ul style="list-style-type: none"> · „E MRN“, wenn eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist,*) · „T MRN“, wenn eine Versandanmeldung abgegeben worden ist,*) · „TS MRN“, wenn eine Versandanmeldung mit Sicherheitsdaten abgegeben worden ist,*) · „EXS MRN“, wenn die summarische Ausgangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist, · „ENS MRN“, wenn die summarische Eingangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist.
	K	CIM	*) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen. - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des steuerrechtlichen Administrative Reference Codes (ARC) mit dem Zusatz <ul style="list-style-type: none"> · „ARC“. *)
	K	CIM	*) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen. - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des Vermerks „EXPORT“, wenn das Ausfuhrverfahren am Übernahmeort bei der Ausgangszollstelle gemäss Art. 329 Abs. 7 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 beendet wird.
	K	SMGS	- Gut mit Lademassüberschreitung auf den Bahnen ... (Bahnabkürzungen gemäss Punkt 3 dieser Anlage).
	K	SMGS	- Vermerke über technische Befestigungs- und Verladebedingungen für Güter ohne Lademassüberschreitung, die auf offenen Bahnwagen der Spurweite 1520 mm (mit Ausnahme von Tiefladewagen) verladen werden: „Punkt... des Kapitels ... TU“, „NTU Nr. ...“, „MTU Nr. ...“ oder „Entwurf Nr. ...“ Im Verkehr CIM/SMGS wird diese Angabe vom Beförderer eingetragen, der die Umladung/Umspurung durchführt. In der Gegenrichtung wird diese Angabe vom Absender bzw. vom Beförderer eingetragen, je nachdem wer die Verladung vornimmt.
21	K	CIM	Aussergewöhnliche Sendung: Ankreuzen, wenn die im internationalen Verkehr geltenden Bestimmungen für aussergewöhnliche Sendungen im CIM-Geltungsbereich eine solche Angabe vorsehen.
22	K	CIM/ SMGS	RID / Anlage 2 SMGS: Ankreuzen, wenn das Gut dem RID / der Anlage 2 SMGS unterstellt ist.
23	O	CIM/ SMGS	NHM / GNG-Code , 6-stelliger
24	O	CIM/ SMGS	Masse Absender: Anzugeben sind <ul style="list-style-type: none"> - die Bruttomasse des Gutes (inklusive Verpackung) getrennt nach NHM / GNG-Code - Masse der Tara der UTI und der Behälter - die Gesamtmasse der Sendung
	K	SMGS	- Kraftfahrzeug-Masse
25			Wird nicht ausgefüllt
26	F	CIM/ SMGS	Zollamtliche Vermerke: Feld für den Eintrag von Vermerken durch die Zollbehörden oder durch vom Zoll autorisierte Absender.
27	K	SMGS	Wert des Gutes: Angabe des Wertes des Gutes gemäss Art. 17 SMGS „Wertangabe des Gutes“.
28	O	CIM	Ort und Datum der Ausstellung: Ort und Datum (Jahr, Monat, Tag) der Ausstellung des Frachtbriefes.
29	O	CIM/ SMGS	Neuaufgabeort: Angabe des Neuaufgabeortes gemäss <i>Anlage 3</i> dieses Handbuchs. Dieser Neuaufgabeort ist gleichzeitig <ul style="list-style-type: none"> - im Verkehr CIM → SMGS: Ablieferungsort gemäss CIM und Versandbahnhof gemäss SMGS, - im Verkehr SMGS → CIM: Bestimmungsbahnhof gemäss SMGS und Übernahmeort gemäss CIM.
30	O	CIM/ SMGS	Ort und Zeitpunkt der Neuaufgabe: Angabe des effektiven Neuaufgabeortes und des Zeitpunktes der Übernahme des Gutes und des Frachtbriefes CIM/SMGS durch den nachfolgenden Beförderer am Neuaufgabeort (Tagesstempel).
37	O	CIM/ SMGS	Frachtbrief CIM/SMGS: Bezeichnung des Dokuments und Verweisklausel. Rechts dieses Feldes: Nummer und Bezeichnung des Frachtbriefblattes. Diese Angaben sind auf dem Papier-Frachtbrief vorgedruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
38	K	SMGS	Masse Bahn: <ul style="list-style-type: none"> - Angabe der vom Beförderer festgestellten Masse des Gutes, wenn diese Masse vom vertraglichen Beförderer festgestellt wird. - Art der Masseermittlung: ... (auf Gleiswaage, auf Dezimalwaage, gemäss Standardmasse, gemäss Aufschrift, gemäss Aufmass, gemäss Zähler).
39	K	CIM	Überprüfung: Angabe des Ergebnisses der Überprüfung sowie des Beförderers, der die Überprüfung vornimmt (vgl. Art. 11 §§ 2 und 3 CIM).
40	F	CIM/ SMGS	Codierung 1: 6-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang. Bei Bedarf kann an dieser Stelle eine Zugnummer eingetragen werden (gilt nur für den CIM-Beförderungsvertrag).
41	F	CIM/ SMGS	Codierung 2: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.
42	F	CIM/ SMGS	Codierung 3: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.
43	F	CIM/ SMGS	Codierung 4: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang
44	F	CIM/ SMGS	Codierung 5: 6-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung. Bei Bedarf kann an dieser Stelle eine Zugnummer eingetragen werden (gilt nur für den CIM-Beförderungsvertrag).
45	F	CIM/ SMGS	Codierung 6: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung.
46	F	CIM/ SMGS	Codierung 7: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung.
47	F	CIM/ SMGS	Codierung 8: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung.
48	K	CIM/ SMGS	Masse nach Umladung: Bei Umladung ist die nach der Umladung festgestellte Masse des Gutes durch den Beförderer einzutragen, der die Umladung durchgeführt hat. Bei Umladung von einem in mehreren Wagen ist die Masse des Gutes für jeden Wagen gesondert anzugeben. Die Anzahl der Versandstücke, die nach der Umladung in jeden einzelnen Wagen geladen wurden, wird eingetragen.

Frachtberechnungsabschnitte CIM

- a) Die Frachtberechnungsabschnitte A und B gelten nur für den CIM-Beförderungsvertrag. Sie sind in einheitlicher Form dargestellt. Zur Vermeidung von Missverständnissen müssen im Schriftverkehr die Felder der Sektionen immer mit der Feldnummer bezeichnet werden (z.B. A. 57).
- b) Bei Anwendung eines Kundenabkommens, das eine zentralisierte Frachtberechnung vorsieht, wird für die ganze vom Kundenabkommen gedeckte Strecke nur ein Frachtberechnungsabschnitt verwendet, unabhängig davon, ob die im Abkommen vorgesehenen Preise getrennt oder als Globalpreis ausgedrückt sind.
- c) Jeder Beförderer, der Kosten in Rechnung stellt, verwendet einen eigenen Frachtberechnungsabschnitt. Falls die Anzahl der Frachtberechnungsabschnitte nicht ausreichend ist, sind Ergänzungsblätter zu verwenden (gilt nur für den Papier-Frachtbrief).

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
49	O	CIM	Strecke: Internationale Codes des Landes und des Bahnhofes bzw. Punktes am Beginn und am Ende der Frachtberechnungsstrecke oder zur Bezeichnung eines Bahnhofes, bei dem nur Gebühren anfallen.
50	K	CIM	Leitungswegcode falls im Kundenabkommen oder im angewandten Tarif vorgesehen.
51	O	CIM	NHM-Code: Eintrag des NHM-Codes, der für die Frachtberechnung massgebend ist (stimmt nicht immer mit dem im Feld 23 eingetragenen Code überein).
52	K	CIM	Währung: Code der im Frachtberechnungsabschnitt eingetragenen Währung. Siehe Punkt 2 dieser Anlage.
53	F	CIM	Frachtpflichtige Masse, getrennt nach Tarif- und NHM-Positionen. Zutreffendenfalls ist die der Frachtberechnung zu Grund zu legende Bodenfläche in m ² bzw. das entsprechende Wagen- und Gütervolumen in m ³ anzugeben.
54	O	CIM	Kundenabkommen oder angewandter Tarif
55	F	CIM	Km / Zone: Tarifentfernung in km oder Zone zwischen den Bahnhöfen oder Punkten, die dem Beginn und dem Ende des Frachtberechnungsabschnittes entsprechen.
56	F	CIM	Zuschläge, Abzüge, Kürzungen
57	F	CIM	Frachtsatz, einschliesslich etwaiger Zuschläge oder Kürzungen, getrennt nach NHM-Positionen, oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung.
58	K	CIM	Gebühren: Bezeichnung der Gebühren gemäss Anlage 3 des GLV-CIM mit den einzelnen Beträgen.
59	O	CIM	Frankaturcode: Codierung der Vermerke über die Zahlung der Kosten gemäss UIC-Merkblatt 920-7 (2 Stellen für den Frankaturcode, 5 x 2 Stellen für den Code für die vom Absender übernommenen Gebühren, 2 Stellen für den Landescode und 6 Stellen für den Bahnhofcode (Vermerk bis ...)).
60	O	CIM	Leitungswege: Angabe des tatsächlichen Leitungswegs unter Verwendung der Codes gemäss UIC-Merkblatt 920-5. Als Ergänzung kann die Angabe in Worten hinzugefügt werden. Im Fall eines Beförderungshindernisses gegebenenfalls den neuen Leitungsweg und den Vermerk "Umgeleitet wegen ..." angeben.
61	K	CIM	Zollbehandlung: Name und Code des Bahnhofes, auf dem Vorschriften des Zolls oder anderer Verwaltungsbehörden zu erfüllen sind.
62	K	CIM/ SMGS	Tatbestandsaufnahme CIM: Angabe der Nummer und des Erstellungsdatums der Tatbestandsaufnahme (Monat, Tag) und des Codes des Beförderers, der sie erstellt.

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
65	K	CIM	<p>Andere Beförderer: Unternehmenscode und eventuell Name und Postanschrift der Beförderer, die nicht vertraglicher Beförderer sind, in Worten; Beförderungsstrecke in Codes und eventuell in Worten; Eigenschaft der Beförderer (1 = aufeinander folgender Beförderer, 2 = ausführender Beförderer).</p> <p>Dieses Feld ist vom Beförderer bei Abgang auszufüllen, sofern ausser dem vertraglichen Beförderer noch andere Beförderer an der Durchführung der Beförderung beteiligt sind.</p>
66	O K	CIM CIM	<p>a) Vertraglicher Beförderer: Unternehmenscode und eventuell Name, Postanschrift des vertraglichen Beförderers in Worten sowie Unterschrift. Ohne besondere Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer wird die Unterschrift durch die Sendungsidentifikation gemäss Feld 69 ersetzt (siehe Art. 6 § 3 CIM).</p> <p>b) Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren (Zoll): Der vertragliche Beförderer mit Sitz in der Europäischen Union (EU) oder in einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren beantragt durch Ankreuzen des Feldes die Anwendung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens nach Massgabe der Artikel 25 und 30-44 der Delegierten Verordnung (EU) 2106/341 oder der entsprechenden Bestimmungen des EU-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren. Er erklärt damit verbindlich, dass alle aufeinander folgenden Beförderer, und gegebenenfalls die ausführenden Beförderer, zur Durchführung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens berechtigt sind. Der vertragliche Beförderer wird damit Verfahrensinhaber des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens.</p> <p>Ist der Sitz des vertraglichen Beförderers nicht in der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, beantragt er die Durchführung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens im Namen und auf Rechnung desjenigen Beförderers, der die Waren als erster in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, bzw. einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren übernimmt. Damit wird verbindlich erklärt, dass dieser Beförderer und alle nachfolgenden Beförderer, und gegebenenfalls die ausführenden Beförderer, berechtigt sind, das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren durchzuführen. Dieser Beförderer wird damit Verfahrensinhaber des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens. Der vertragliche Beförderer gibt dessen Code nur an, wenn er dazu bevollmächtigt worden ist.</p> <p>Für die Eintragung der Angaben im Feld 66 a) und b) im Verkehr SMGS → CIM, siehe auch Punkt 15.1 dieses Handbuchs.</p>
67	O O	CIM SMGS	<p>Ankunftsdatum: Datum (Jahr, Monat, Tag) bei Ankunft der Sendung am Ankunftsbahnhof der Sendung. Der Beförderer kann die Empfangsnummer eintragen. Abdruck des Tagestempels des Beförderers, der das Gut am Bestimmungsbahnhof nach Ankunft des Gutes abliefern.</p>
68	K	CIM	<p>Bereitgestellt: Eintrag des Datums (Monat, Tag und Stunde) der Bereitstellung der Sendung an den Empfänger. Diese Angabe auf dem Frachtbrief kann durch ein anderes Mittel ersetzt werden.</p>
69	O	CIM/ SMGS	<p>Sendungs-Identifikation: Angabe der Sendungsidentifizierung [Land- und Bahnhofcodes, Code des Beförderers, bzw. des ausführenden Beförderers bei Abgang gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) und Versandnummer]. Auf dem Papier-Frachtbrief ist die Kontroll-Etikette mindestens auf dem Blatt 2 (Frachtkarte) anzubringen. Wird die Vergabe der Identifikation der Sendungen maschinell oder auf eine andere Art vorgenommen, kann auf das Aufkleben der Kontroll-Etikette verzichtet werden.</p>

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
70	O	SMGS	Tagesstempel Versandbahnhof: Abdruck des Tagesstempels des vertraglichen Beförderers am Versandbahnhof, der das Datum des Abschlusses des Beförderungsvertrages bestätigt.
71	K	CIM	Empfangsbescheinigung: Datum und Unterschrift des Empfängers bei der Ablieferung. Die Empfangsbescheinigung auf dem Frachtbrief kann durch ein anderes Mittel ersetzt werden.

1.2 Rückseite der Blätter 1, 2, 3 und 6

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
73	O	SMGS	Verkehr: Abkürzungen der Versand- und der Bestimmungsbahn gemäss Punkt 3 dieser Anlage. In den Codefeldern sind die Codes der Versand- und der Bestimmungsbahn gemäss Punkt 4 dieser Anlage einzutragen.
74-78	O	SMGS	Frachtberechnungsabschnitte: Die Frachtberechnungsabschnitte dienen der Frachtberechnung und zwar - Abschnitt 74 für die Kosten des vertraglichen Beförderers. - Abschnitte 75 – 77 für die Kosten des aufeinanderfolgenden Beförderers, ausser des Beförderers, der das Gut abliefern. - Abschnitt 78 für die Kosten des Beförderers, der das Gut abliefern. Anfangs- und Endbahnhof des jeweiligen Frachtberechnungsabschnittes sind in jedem Abschnitt anzugeben. Nebengebühren und sonstige Kosten sind mit dem Code einzutragen. Wenn ein solcher Code fehlt, wird die Bezeichnung von Nebengebühren und sonstigen Kosten angegeben.
80	O	SMGS	Positions-Nr: Bei Notwendigkeit wird ein Code entsprechend dem harmonisierten Güterverzeichnis eingetragen, der für die Frachtkostenberechnung von entscheidender Bedeutung ist.
81			Wird nicht ausgefüllt.
82			Wird nicht ausgefüllt.
83	O	SMGS	Frachtpflichtige Masse: Eintrag der für die Frachtberechnung massgebenden Masse, getrennt nach Tarifklassen.
84	O	SMGS	Ziffercodefeld: für jeden Frachtberechnungsabschnitt ist der entsprechende Ziffercode des Anfangsbahnhofes des jeweiligen Frachtberechnungsabschnittes einzutragen.
85	O	SMGS	Ziffercodefeld: für jeden Frachtberechnungsabschnitt ist der entsprechende Ziffercode des Endbahnhofes des jeweiligen Frachtberechnungsabschnittes einzutragen.
86	O	SMGS	Km: Angabe der Entfernung zwischen dem Anfangsbahnhof und dem Endbahnhof des Abschnittes.
87	O	SMGS	Tarif: Nummer oder Bezeichnung des angewandten Tarifs.
88	O	SMGS	Kostenberechnung mit dem Absender: Auf dem Papier-Frachtbrief vordruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.
89	O	SMGS	Kostenberechnung mit dem Empfänger: Auf dem Papier-Frachtbrief vordruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.
90	K	SMGS	Betrag in: Angabe des Codes oder der Bezeichnung der Tarifwährung, in welcher die Frachtkosten berechnet und vom Absender zu erheben sind.
91	K	SMGS	Betrag in: Angabe der Währung, in welcher die Frachtkosten vom Absender zu erheben sind;
92	K	SMGS	Betrag in: Angabe des Codes oder der Bezeichnung der Tarifwährung, in welcher die Frachtkosten berechnet und vom Empfänger zu erheben sind.

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
93	K	SMGS	Betrag in: Angabe des Codes oder der Währung, in welcher die Frachtkosten vom Empfänger zu erheben sind.
94	K	SMGS	Fracht berechnet nach dem Tarif des Beförderers, der für diesen Streckenabschnitt gilt, in Tarifwährung.
95	K	SMGS	Fracht berechnet nach dem Tarif, der für diesen Streckenabschnitt gilt, in Währung, in welcher die Kosten vom Absender zu erheben sind.
96	K	SMGS	Fracht berechnet nach dem Tarif des Beförderers, der für diesen Streckenabschnitt gilt, in Tarifwährung
97	K	SMGS	Fracht berechnet nach dem Tarif, der für diesen Streckenabschnitt gilt, in Währung, in welcher die Kosten vom Empfänger zu erheben sind.
98	K	SMGS	Gesamtbetrag der Nebengebühren und sonstigen Kosten des Beförderers , die im anwendbaren Tarif nicht vorgesehen sind, in Tarifwährung, in welcher die Kosten vom Absender getragen werden.
99	K	SMGS	Gesamtbetrag der Nebengebühren und sonstigen Kosten des Beförderers , die im anwendbaren Tarif nicht vorgesehen ist, in Währung, in welcher die Kosten vom Absender zu erheben sind.
100	K	SMGS	Gesamtbetrag der Nebengebühren und sonstigen Kosten des Beförderers , die im anwendbaren Tarif nicht vorgesehen ist, in Tarifwährung, in welcher die Kosten vom Empfänger getragen werden.
101	K	SMGS	Gesamtbetrag der Nebengebühren und sonstigen Kosten des Beförderers die im anwendbaren Tarif nicht vorgesehen ist, in Währung, in welcher die Kosten vom Empfänger zu erheben sind.
102	K	SMGS	Total: der Felder 94 und 98.
103	K	SMGS	Total: der Felder 95 und 99 im Frachtberechnungsabschnitt 74. In den Frachtberechnungsabschnitten 75 bis 78, Betrag des Feldes 102 in der Währung, in welcher die Frachtkosten vom Absender zu erheben sind.
104	K	SMGS	Total: der Felder 96 und 100.
105	K	SMGS	Total: der Felder 97 und 101 im Frachtberechnungsabschnitt 78. In den Frachtberechnungsabschnitten 74 bis 77 - Betrag des Feldes 104 in Währung, in welcher die Frachtkosten vom Empfänger zu erheben sind.
106	K	SMGS	Total: der Felder 102 (Gesamtbetrag zu Lasten des Absenders in Tarifwährung).
107	K	SMGS	Total: der Felder 103 (Gesamtbetrag zu Lasten des Absenders in der Währung, in welcher die Frachtkosten vom Absender zu erheben sind).
107'	K	SMGS	Vom Absender zu erhebender Gesamtbetrag (in Worten): Angabe des Gesamtbetrages in Erhebungswährung zu Lasten des Absenders gemäss Feld 107, bestätigt durch die Unterschrift des Beförderers
108	K	SMGS	Total: der Felder 104 (Gesamtbetrag zu Lasten des Empfängers in Tarifwährung).
109	K	SMGS	Total: der Felder 105 (Gesamtbetrag in Währung, in welcher die Frachtkosten vom Empfänger zu erheben sind).
109'	K	SMGS	Vom Empfänger zu erhebender Gesamtbetrag (in Worten): Angabe des Gesamtbetrages in Erhebungswährung zu Lasten des Empfängers gemäss Feld 109, bestätigt durch die Unterschrift des Beförderers.
110	K	SMGS	Umrechnungskurse , die für die Umrechnung der in den Feldern 102 und 104 eingetragenen Beträge verwendet wurden.
111	K	SMGS	Vermerke Frachtberechnung: Es werden Vermerke im Zusammenhang mit der Berechnung und Erhebung der Frachtkosten angebracht und durch den Abdruck des Stempels des Beförderers bestätigt: <ul style="list-style-type: none"> - Umladung des auf einer Transitbahn oder auf der Bahn des Bestimmungslandes festgestellten Übergewichtes in einen zusätzlichen Wagen; - Gründe für die Verwendung von zwei oder mehreren Wagen für die Umladung aus einem Wagen; - Andere Vermerke.
112	K	SMGS	Zusätzlich vom Absender zu erheben: Es werden Kosten eingetragen (Angabe der Kosten und des Betrags), die vom Absender zusätzlich zu erheben sind.
119	K	SMGS	Stempel des Wiegebahnhofs Die im Feld 38 angegebene Masse wird durch einen Abdruck des Stempels der

1.3 Rückseite der Blätter 4 und 5

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten																						
113	K	SMGS	<p>Vermerke des Beförderers: Bei Bedarf, sind die folgende Vermerke im Zusammenhang mit der Beförderung der Güter einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Öffnungsprotokoll _____ (Datum), Bahnhof _____ Bahn“ – im Falle der Erstellung des Öffnungsprotokolls; - „_____ (Bezeichnung des Begleitpapiers) Nr. _____ beschlagnahmt am Bahnhof _____ „ – im Falle der Beschlagnahme von Begleitdokumenten; - „_____ (Anzahl) Verschlüsse/Verschlusseinrichtungen mit den Zeichen _____ ersetzt durch _____ (Anzahl) Verschlüsse/Verschlusseinrichtungen mit den Zeichen _____“ oder „_____ (Anzahl der Verschlüsse) Verschlüsse/Verschlusseinrichtungen mit den Zeichen _____ sind anstelle der fehlenden Verschlüsse angebracht“ – wenn die Verschlüsse durch den Beförderer ersetzt oder angebracht; - „Gut“ _____ (kg / Stück) wird nach dem _____ (Bezeichnung und Nummer des Dokuments) nachgesendet“ – im Falle der Erstellung des Dokumentes für die Nachsendung des Übergewichts des Gutes; - „Wagen wird nach dem _____ (Bezeichnung und Nummer des Dokuments) nachgesendet“ – wenn der Wagen aus einer mit einem einzelnen Frachtbrief aufgelieferten Wagengruppe ausgesetzt wurde; - „Nachzuliefernder Teil der Sendung ist abgeliefert“ – bei der Ablieferung des nachgelieferten Restgutes - mit der Bestätigung durch den Abdruck des Tagesstempels des Beförderers; - „In den Bahnhof umgeleitet _____ (Name des Bahnhofes) an den Empfänger _____ (Name des Empfängers), gemäss _____ (Bezeichnung des Dokuments und Datum)“ – im Falle der Änderung des Beförderungsvertrages; - „Änderung des angegebenen Beförderungsweges infolge _____ (Angabe des Beförderungshindernisses)“ – im Falle der Änderung des im Frachtbrief angegebenen Beförderungsweges – mit der Bestätigung durch den Abdruck des Stempels des Beförderers; - „_____ (Bezeichnung des Dokuments, erstellt durch den Beförderer im Verlaufe der Beförderung, für die Bestätigung der Umstände, welche einen Einfluss auf Beförderung des Gutes haben oder haben können, Nummer des Dokuments, Erstellungsdatum, erstellt durch die Bahn am Bahnhof)“; - „Beim Nachprüfen der Gütermasse festgestellt _____ kg“ – wenn die Gütermasse innerhalb der zugelassenen Grenzwerte gemäss Artikel 43 SMGS „Beschränkung der Haftung beim Gewichtsmangel“ nicht den Angaben des Frachtbriefes entspricht, Bestätigung durch den Abdruck des Stempels des Beförderers; <p>Bei der Durchführung der Güterumladung am Spurwechselbahnhof werden die Angaben über die Anzahl und Zeichen der an den Wagen angebrachten Verschlüsse eingetragen, in welchen die Güter umgeladen wurden.</p>																						
114			Wird nicht ausgefüllt.																						
115	K	SMGS	<p>Lieferfristverlängerung SMGS: Bahnabkürzung und Name des Bahnhofes, an welchem die Sendung angehalten wurde, Dauer der Verzögerung, Ursache für die Verzögerung, die die Lieferfristverlängerung rechtfertigt. Abdruck des Stempels des Beförderers ist einzutragen.</p> <p>Für die Bezeichnung der Ursachen für die Verzögerung sind die folgenden Codes zu verwenden:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50px;">Code</td> <td>Bedeutung</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Erfüllung der Zoll- und sonstigen administrativen Vorschriften;</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Nachprüfen des Inhalts der Sendung;</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Nachprüfen der Masse der Sendung;</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Nachprüfen der Stückzahl der Sendung;</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Änderung des Beförderungsvertrages;</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Beförderungshindernis;</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Pflege der Tiere;</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Ausbesserung der Verladung oder der Verpackung, verursacht durch Umstände, die nicht vom Willen des Beförderers abhängen;</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Umladen des Gutes, verursacht durch Umstände, die nicht vom Willen des Beförderers abhängen;</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Andere Ursachen.</td> </tr> </table> <p>Bei Angabe des Codes 10 „Andere Ursachen“ wird die Ursache angegeben, warum die Sendung angehalten wurde.</p>	Code	Bedeutung	1	Erfüllung der Zoll- und sonstigen administrativen Vorschriften;	2	Nachprüfen des Inhalts der Sendung;	3	Nachprüfen der Masse der Sendung;	4	Nachprüfen der Stückzahl der Sendung;	5	Änderung des Beförderungsvertrages;	6	Beförderungshindernis;	7	Pflege der Tiere;	8	Ausbesserung der Verladung oder der Verpackung, verursacht durch Umstände, die nicht vom Willen des Beförderers abhängen;	9	Umladen des Gutes, verursacht durch Umstände, die nicht vom Willen des Beförderers abhängen;	10	Andere Ursachen.
Code	Bedeutung																								
1	Erfüllung der Zoll- und sonstigen administrativen Vorschriften;																								
2	Nachprüfen des Inhalts der Sendung;																								
3	Nachprüfen der Masse der Sendung;																								
4	Nachprüfen der Stückzahl der Sendung;																								
5	Änderung des Beförderungsvertrages;																								
6	Beförderungshindernis;																								
7	Pflege der Tiere;																								
8	Ausbesserung der Verladung oder der Verpackung, verursacht durch Umstände, die nicht vom Willen des Beförderers abhängen;																								
9	Umladen des Gutes, verursacht durch Umstände, die nicht vom Willen des Beförderers abhängen;																								
10	Andere Ursachen.																								
116	O	SMGS	<p>Stempel der Grenzübergangsbahnhöfe: Abdrucke der Tagesstempel der Beförderer an den Grenzübergangsbahnhöfen in der Reihenfolge des Beförderungsweges.</p>																						

117	O	SMGS	Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft des Gutes: Es wird nach der nationalen Gesetzgebung des Bestimmungslandes ausgefüllt. Bei Nichtankunft wird ein Vermerk „Nichtankunft des Gutes“ eingetragen und durch den Abdruck des Stempels des Beförderers bestätigt.
118	O	SMGS	Ablieferung des Gutes an den Empfänger: Datumsangabe und Unterschrift des Empfängers. Die Angaben, die in der nationalen Gesetzgebung des Bestimmungslandes vorgesehen sind, können zusätzlich eingetragen werden. Bestätigung durch den Abdruck des Tagesstempels des Beförderers am Bestimmungsbahnhof.
119	K	SMGS	Stempel des Wiegebahnhofs Die im Feld 38 angegebene Masse wird durch einen Abdruck des Stempels der Beförderer am Wiegebahnhof bestätigt.

2 Währungsbezeichnungen und Codes

AFN	Afghani Афгани	HUF	Forint hongrois Венгерский форинт Ungarischer Forint Hungarian forint	RON	Leu roumain Румынский лей Rumänische Leu Romanian leu
ALL	Lek albanais Албанский лек Albanischer Lek Albanian lek	HRK	Kuna croate Хорватская куна Kroatische Kuna Croatian kuna	RSD	Dinar Serbe Сербский динар Serbischer Dinar Serbian dinar
AMD	Dram arménien Армянский драм Armenischer Dram Armenian dram	IQD	Dinar irakien Иракский динар Irakischer Dinar Iraqi dinar	RUB	Rouble russe Российский рубль Russischer Rubel Russian rouble
AZN	Manat azerbaïdjanais Азербайджанское Manat Aserbaïdschanisches Manat Azerbaijani manat	IRR	Rial iranien Иранский риал Iranischer Rial Iranian rial	SEK	Couronne suédoise Шведская крона Schwedische Krone Swedish krona
BAM	Mark convertible Конвертируемая марка Konvertierbare Mark Convertible Mark	KGS	Som kirghize Киргизский сом Kirgisischer Som Kyrgyzstani Som	SDP	Livre syrienne Сирийский фунт Syrisches Pfund Syrian pound
BGN	Lev bulgare Болгарский лев Bulgarische Lew Bulgarian lev	KPW	Won Nord coréen Севернокорейская вона Nordkoreanischer Won North Korean won	TJS	Somoni tadjike Таджикский сомони Tadschikischer Somoni Tajikistani somoni
BLR	Rouble belarusse Белорусский рубль Belorussicher Rubel Belarussian rouble	KZT	Tenge Тенге Tenge Tenge	TMT	Manat turkmène Туркменский манат Turkmenisches Manat Turkmenistani manat
CHF	Franc suisse Швейцарский франк Schweizer Franken Swiss franc	LBP	Livre libanaise Ливанский фунт Libanesisches Pfund Lebanese pound	TND	Dinar tunisien Тунисский динар Tunesischer Dinar Tunisian dinar
CNY	Yuan renminbi Китайский юань Жэньминьби Renminbi Yuan Yuan renminbi	MAD	Dirham marocain Марокканский дирхам Marokkanischer Dirham Moroccan dirham	TRY	Livre turque Турецкая лира Türkisches Pfund Turkish lira
CZK	Couronne tchèue Чешская крона Tschechische Krone Czech koruna	MDL	Leu moldave Молдавский лей Moldauischer Leu Moldovan leu	UAH	Hryvnia ukrainien Украинская гривна Ukrainischer Hryvnia Ukrainian hryvnia
DKK	Couronne danoise Датская крона Dänische Krone Danish krone	MKD	Denar macédonien Македонский динар Mazedonischer Denar Macedonian denar	USD	Dollar USA Доллар США USA-Dollar US dollar
DZD	Dinar algérien Алжирский динар Algerischer Dinar Algerian dinar	MNT	Tugrik mongole Монгольский тугрик Mongolischer Tögrög Mongolian tögrög	UZS	Sum ouzbek Узбекский сум Usbekischer So'm Uzbekistani som
EUR	EURO * Евро *	NOK	Couronne norvégienne Норвежская крона Norwegische Krone Norwegian krone	VND	Đồng vietnamien Вьетнамский донг Vietnamesischer Đồng Vietnamese đồng
GBP	Livre anglaise Английский фунт Englisches Pfund Pound sterling	PKR	Roupie pakistanaise Пакистанская рупия Pakistanische Rupie Pakistani rupee	XDR	Droit de tirage spécial (DTS) Единица специального права заимствования (ЕСПЗ) Sonderziehungsrecht (SZR) Special drawing right (SDR)
GEL	Lari géorgien Грузинская лари Georgischer Lari Georgian lari	PLN	Zloty polonais Польский злоты Polnischer Zloty Polish zloty		

* Dans la République de Monténégro, l'Euro est utilisé.
В Республике Черногории используется евро
Für die Republik Montenegro gilt der Euro.
In the Republic of Montenegro the euro is used.

3 SMGS-Bahnen und ihre abgekürzten Namen (Felder 10, 16, 18 und 73)

{	Aserbaidsschanische Eisenbahnen	AZ
	Eisenbahnen der islamischen Republik Afghanistan	ARA
	Eisenbahnen der Republik Belarus	BC
	Eisenbahnen der Republik Bulgarien	BDZ
	Eisenbahnen der Republik Moldova	CFM
	Eisenbahnen der Estnischen Republik	EVR
	Eisenbahnen Georgiens	GR
	Eisenbahnen der Kirgisischen Republik	KRG
	Eisenbahnen der Volksrepublik China	KZD
	Eisenbahnen der Republik Kasachstan	KZH
	Eisenbahnen der Lettischen Republik	LDZ
	Eisenbahnen der Litauischen Republik	LG
	Eisenbahnen der Mongolei	MTZ
	Eisenbahnen Ungarns	MAV
	Eisenbahnen der Republik Polen	PKP
	Eisenbahnen der Islamischen Republik Iran	RAI
	Eisenbahnen der Russischen Föderation	RZD
	Eisenbahnen Turkmenistans	TRK
	Eisenbahnen der Republik Tadschikistan	TZD
	Eisenbahnen der Republik Usbekistan	UTI
	Eisenbahnen der Ukraine	UZ
	Eisenbahnen der Sozialistischen Republik Vietnam	VZD
	Eisenbahnen der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik	ZC
Eisenbahnen der Slowakischen Republik	ZSR	

4 Codes (Felder 12 und 18)

4.1 Landescodes CIM-Bereich

10	Finnland	73	Griechenland
22	Ukraine	74	Schweden
24	Litauen	75	Türkei
25	Lettland	76	Norwegen
28	Georgien	78	Kroatien
41	Albanien	79	Slowenien
44	Bosnien und Herzegowina (Serbische Republik)	80	Deutschland
50	Bosnien und Herzegowina (Kroatisch-Moslemische Föderation)	81	Österreich
51	Polen	82	Luxemburg
52	Bulgarien	83	Italien
53	Rumänien	84	Niederlande
54	Tschechien	85	Schweiz
55	Ungarn	86	Dänemark
56	Slowakei	87	Frankreich
58	Armenien	88	Belgien
60	Irland	91	Tunesien
62	Montenegro	92	Algerien
65	EJR Mazedonien	93	Marokko
70	Vereinigtes Königreich	94	Portugal
71	Spanien	96	Iran
72	Serbien	97	Syrien
		98	Libanon
		99	Irak

4.2 Eisenbahncodes SMGS-Bereich

Eisenbahnen der Russischen Föderation	20
Eisenbahnen der Republik Belarus	21
Eisenbahnen der Ukraine	22
Eisenbahnen der Republik Moldova	23
Eisenbahnen der Litauischen Republik	24
Eisenbahnen der Lettischen Republik	25
Eisenbahnen der Estnischen Republik	26
Eisenbahnen der Republik Kasachstan	27
Eisenbahnen Georgiens	28
Eisenbahnen der Republik Usbekistan	29
Eisenbahnen der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik	30
Eisenbahnen der Mongolei	31
Eisenbahnen der Sozialistischen Republik Vietnam	32
Eisenbahnen der Volksrepublik China	33
Eisenbahnen der Republik Polen	51
Eisenbahnen Ungarns	55
Eisenbahnen der Slowakischen Republik	56
Aserbaidshanische Eisenbahnen	57
Eisenbahnen der Kirgisischen Republik	59
Eisenbahnen der Republik Tadschikistan	66
Eisenbahnen Turkmenistans	67
Eisenbahnen der islamischen Republik Afghanistan	68
Eisenbahnen der Islamischen Republik Iran	96



Anlage 3

(Zu den Punkten 9, 25 dieses Handbuchs)

Verzeichnis der Neuaufgabeorte

Bemerkungen:

- Der Zeitpunkt der Neuaufgabe ist der Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und des Frachtbriefes CIM/SMGS durch den nachfolgenden Beförderer am Neuaufgabeort.
- Mit dieser Übernahme gilt die Sendung auf Grund des ersten Beförderungsvertrages als abgeliefert.

1 **Sendungen aus Staaten, in denen die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwendbar sind**

	Land	Neuaufgabeort Bezeichnung	Code
1.1	<u>Bulgarien</u>	Varna Paromnaja (Varna-Fährhafen)	29101 3
1.2	<u>Ungarn</u>	Eperjeske-Atráko Záhony	14191 1 14175 4
1.3	<u>Iran</u>	Sarachs	
1.4	<u>Litauen</u>	Draugystė (perkėla) Šeštokai	10830 8 12380 2
1.5	<u>Polen</u>	Braniewo Kuźnica Białostocka Skandawa Siemianówka Małaszewicze Małaszewicze B Małaszewicze C Dorohusk Werchrata Medyka Medyka B Medyka C Medyka D Hrubieszów LHS	01125 4 02500 7 01006 6 02560 1 04060 0 04061 8 04050 1 05110 2 08486 3 08450 9 08451 7 08452 5 08454 1 00612 6
1.6	<u>Russland</u>	Luzhskaja Baltijsk	076809 104500

	Land	Neuaufgabeort Bezeichnung	Code
	1.7	<u>Rumänien</u> Cristești Jijia Dornesti Galați Largă Halmeu	61080 8 51750 8 71164 8 45531 1
{ }	1.8	<u>Slowakei</u> Čierna nad Tisou reglement Maťovce reglement ŠRT	00950 6 00952 2
	1.9	<u>Ukraine</u> Batjevo Djakovo Djakovo (Export nach Rumänien) Jagodin Jagodin (Export nach Deutschland) Jagodin (Export nach Polen) Mostiska II Mostiska II (Export nach Deutschland) Mostiska II (Export nach Polen) Mostiska II (Export nach Tschechische Republik) Tschop Tschop (Import nach Slowakische Republik) Tschop (Export nach Ungarn) Tschop (Export nach Österreich) Tschop (Export nach Tschechische Republik) Vadul-Siret Paromna Paromna (Export nach Bulgarien) Paromna (Export in die Türkei) Uzhgorod (Export nach Slowakische Republik) Uzhgorod (Export nach Tschechische Republik) Uzhgorod	38250 7 38481 8 38490 9 35130 4 35140 3 35150 2 37350 6 37360 5 37370 4 37380 3 38010 5 38030 3 38020 4 38050 1 38060 0 36860 5 40250 8 40260 1 40180 6 38110 4 38120 8 38100 0

2 Sendungen aus Staaten, in denen das SMGS anwendbar ist

	Land	Neuaufgabeort Bezeichnung	Code
2.1	<u>Bulgarien</u>	Varna Paromnaja (Varna-Fährhafen)	29101 3
2.2	<u>Ungarn</u>	Eperjeske-Atráko Záhony	14191 1 14175 4
2.3	<u>Iran</u>	Sarachs	
2.4	<u>Litauen</u>	Draugystė (perkėla) Šeštokai	10830 8 12380 2
2.5	<u>Polen</u>	Braniewo Kuźnica Białostocka Skandawa Siemianówka Małaszewicze Małaszewicze B Małaszewicze C Dorohusk Werchrata Medyka Medyka B Medyka C Medyka D Hrubieszów LHS	01125 4 02500 7 01006 6 02560 1 04060 0 04061 8 04050 1 05110 2 08486 3 08450 9 08451 7 08452 5 08454 1 00612 6
2.6	<u>Russland</u>	Luzhskaja Baltijsk	076809 104500
2.7	<u>Rumänien</u>	Cristești Jijia Dornesti Galați Largă Halmeu	61080 8 51750 8 71164 8 45531 1
2.8	<u>Slowakei</u>	Čierna nad Tissou reglement Maťovce reglement ŠRT	00950 6 00952 2

}
}
}

Land	Neuaufgabeort Bezeichnung	Code
2.9	<u>Ukraine</u>	
	Batjevo	38250 7
	Djakovo	38481 8
	Djakovo (Export nach Rumänien)	38490 9
	Jagodin	35130 4
	Jagodin (Export nach Deutschland)	35140 3
	Jagodin (Export nach Polen)	35150 2
	Mostiska II	37350 6
	Mostiska II (Export nach Deutschland)	37360 5
	Mostiska II (Export nach Polen)	37370 4
	Mostiska II (Export nach Tschechische Republik)	37380 3
	Tschop	38010 5
	Tschop (Export nach Slowakische Republik)	38030 3
	Tschop (Export nach Ungarn)	38020 4
	Tschop (Export nach Österreich)	38050 1
	Tschop (Export nach Tschechische Republik)	38060 0
	Vadul-Siret	36860 5
	Paromna	40250 8
	Paromna (Export nach Bulgarien)	40260 1
	Paromna (Export in die Türkei)	40180 6
	Uzhgorod (Export nach Slowakische Republik)	38110 4
	Uzhgorod (Export nach Tschechische Republik)	38120 8
	Uzhgorod	38100 0



Anlage 4

(Zu den Punkten 14.1, 25 dieses Handbuchs)

Verzeichnis der Anschriften der Dienste, an welche die Bewilligungs- und Vereinbarungsanträge für die Sendungen zu richten sind

- A. Bewilligungen gemäss den Punkten 14.2.1 bis 14.2.3 dieses Handbuchs
- B. Bewilligungen gemäss dem Punkt 14.3.1 dieses Handbuchs

Siehe Verzeichnis unter https://www.cit-rail.org/media/files/documentation/freight/glv-cimsmgs/anlage-4_de_2018-07-01.pdf

}}}



Anlage 5

(Zu Punkt 19 dieses Handbuchs)

Muster des Frachtbriefs CIM/SMGS

(Format: A4)



Anlage 5.1

(Zu Punkt 19 Absatz 2 dieses Handbuchs)

Muster der zusätzlichen Frachtkarte des Frachtbriefs CIM/SMGS

(Format: A4)



Anlage 6
(Reserviert)



Anlage 7.1

(Zu Punkt 20 dieses Handbuchs)

Erläuterungen zum Ausfüllen und zum Inhalt der Wagennachweisung CIM/SMGS

1 Allgemeines

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erstellt der Absender die Wagennachweisung CIM/SMGS und übergibt sie dem Beförderer beim Abgang mit dem Frachtbrief CIM/SMGS.

Die Wagennachweisung CIM/SMGS ist in gleicher Anzahl beizugeben, wie der Frachtbrief CIM/SMGS Blätter hat, einschliesslich der zusätzlichen Ausfertigungen der Frachtkarte gemäss Punkt 19 dieses Handbuchs.

Im Feld 19 des Frachtbriefs CIM/SMGS ist folgender Vermerk einzutragen: „Siehe beiliegende Nachweisung“.

2 Inhalt

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen dem Absender und den Beförderern gelten für das Ausfüllen der Wagennachweisung CIM/SMGS die folgenden Erläuterungen:

a) Felder, die vom Absender auszufüllen sind

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung/ Daten
1	O F	CIM/SMGS	Absender: (Vgl. Feld 1 des Frachtbriefes CIM/SMGS) Code (Vgl. Feld 2 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
2	O F	CIM/SMGS	Empfänger: (Vgl. Feld 4 des Frachtbriefes CIM/SMGS) Code (Vgl. Feld 5 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
3	O	CIM SMGS	Übernahmeort: (einschliesslich Bahnhof und Land) und Datum der Übernahme des Gutes zur Beförderung Versandbahnhof und Bahnabkürzung (Vgl. Feld 16 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
5	O	CIM/SMGS	Ablieferungsort: (Vgl. Feld 10 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
6	F	CIM	Code des Ablieferungsortes: (Vgl. Feld 11 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
7	O	CIM/SMGS	Code des Bahnhofs: (Vgl. Feld 12 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
11	O	CIM/SMGS	Laufende Nr.
12	O	CIM/SMGS	Wagennummer (Vgl. Feld 19 des Frachtbriefes CIM/SMGS)

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung/ Daten
13	K K O K K O K K K K K	SMGS CIM/SMGS CIM/SMGS CIM SMGS CIM/SMGS SMGS SMGS CIM CIM CIM	Bezeichnung des Gutes: (Vgl. Feld 20 des Frachtbriefes CIM/SMGS) Zeichen und Marken der einzelnen Stücke Art der Verpackung des Gutes Bezeichnung des Gutes Angabe der Warennummer nach dem harmonisierten System Verderbliche Güter – siehe Punkt 14.2.2 dieses Handbuchs Anzahl der Versandstücke Gut mit Lademassüberschreitung auf den Eisenbahnen... (wenn es nicht möglich ist, das im Frachtbrief anzugeben) Vermerke über die Verladung und Befestigung des Gutes... (wenn es nicht möglich ist, das im Frachtbrief anzugeben) Hauptbezugsnummer [Master Reference Number,(MRN)] Administrative Reference Codes (ARC) Export
14	O	CIM/SMGS	NHM/GNG-Code: (Vgl. Feld 23 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
15	K	CIM/SMGS	RID / Anlage 2 SMGS: (Vgl. Feld 22 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
16	K	CIM/SMGS	Verschlüsse: Anzahl und Bezeichnung der vom Absender, Beförderer und Zollbehörden angebrachten Verschlüsse (Vgl. Felder 20 und 26 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
17	O	CIM/SMGS	Masse festgelegt vom Absender,/Beförderer – <i>nicht zutreffendes streichen</i> (Vgl. Feld 24 oder 38 des Frachtbriefes CIM/SMGS) Bruttomasse des Gutes (einschliesslich Verpackung) getrennt nach NHM/GNG-Code angeben
31	O	SMGS	Gesamtmasse der Sendung (Vgl. Feld 24 des Frachtbriefes CIM/SMGS)

b) Felder, die vom Beförderer bei Abgang auszufüllen sind

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung/ Daten
4	K	CIM	Zollbehandlung: (Vgl. Feld 61 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
8	O	CIM/SMGS	Sendungs-Identifikation: (Vgl. Feld 69 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
9	O	CIM	Leistungswege: (Vgl. Feld 60 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
10	O	SMGS	Tagesstempel Versandbahnhof: (Vgl. Feld 70 des Frachtbriefes CIM/SMGS). Abdruck des Tagesstempels des vertraglichen Beförderers am Versandbahnhof.
18	O	SMGS	Frachtpflichtige Masse: (Vgl. Feld 83 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
19	O	SMGS	Beförderungspreis: (Vgl. Felder 94 und 95 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
20	O	SMGS	Nebengebühren: (Vgl. Felder 98 und 99 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
21	O	SMGS	Total (Vgl. Felder 102 und 103 des Frachtbriefes CIM/SMGS)

c) Feld, das vom Beförderer bei gegebenem Anlass auszufüllen ist

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung/ Daten
30	K	CIM/SMGS	Vermerke des Beförderers (Vgl. Felder 64 und/oder 113 des Frachtbriefes CIM/SMGS)

d) Felder, die vom Beförderer nach Umladung auszufüllen sind

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung/ Daten
22	O	CIM/SMGS	Laufende Nr.
23	O	CIM/SMGS	Wagennummer nach Umladung (Vgl. Feld 19 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
24	K	CIM/SMGS	Anzahl und Bezeichnung der bei der Umladung angebrachten Verschlüsse (Vgl. Feld 20 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
25	O	CIM/SMGS	Masse nach Umladung: (Vgl. Feld 48 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
26	O	SMGS	Frachtpflichtige Masse: (Vgl. Feld 83 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
27	O	SMGS	Beförderungspreis: (Vgl. Felder 94 und 97 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
28	O	SMGS	Nebengebühren: (Vgl. Felder 98 und 101 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
29	O	SMGS	Total: (Vgl. Felder 102 und 105 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
32	O	CIM/SMGS	Gesamtmasse nach Umladung: (Vgl. Feld 48 des Frachtbriefes CIM/SMGS)

3 Sprachen

Für die Sprachen zur Bezeichnung der Felder und den Inhalt der Wagennachweisung CIM/SMGS gelten die Bestimmungen in Punkt 8 dieses Handbuchs.

4 Mittels Drucker erstellte Dokumente

Wird die Wagennachweisung CIM/SMGS mittels Drucker erstellt, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Inhalt: keine Abweichung vom Muster
- Darstellung: so wenig Abweichungen vom Muster wie möglich.



Anlage 7.2

(Zu Punkt 20 dieses Handbuchs)

Muster der Wagennachweisung CIM/SMGS



Anlage 7.3

(Zu Punkt 20 dieses Handbuchs)

Erläuterungen zur Verwendung und zum Inhalt der Containernachweisung CIM/SMGS

1 Allgemeines

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erstellt der Absender die Containernachweisung CIM/SMGS und übergibt sie dem Beförderer beim Abgang mit dem Frachtbrief CIM/SMGS.

Die Containernachweisung CIM/SMGS ist in gleicher Anzahl beizugeben, wie der Frachtbrief CIM/SMGS Blätter hat, einschliesslich der zusätzlichen Ausfertigungen der Frachtkarte gemäss Punkt 19 dieses Handbuchs.

Im Feld 19 des Frachtbriefs CIM/SMGS ist folgender Vermerk einzutragen: „Siehe beiliegende Nachweisung“.

2 Inhalt

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen dem Absender und den Beförderern gelten für das Ausfüllen der Containernachweisung CIM/SMGS die folgenden Erläuterungen:

a) Felder, die vom Absender auszufüllen sind

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung/ Daten
1	O F	CIM/SMGS	Absender (Vgl. Feld 1 des Frachtbriefes CIM/SMGS) Code (Vgl. Feld 2 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
2	O F	CIM/SMGS	Empfänger (Vgl. Feld 4 des Frachtbriefes CIM/SMGS) Code (Vgl. Feld 5 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
3	O	CIM SMGS	Übernahmeort (einschliesslich Bahnhof und Land) und Datum der Übernahme des Gutes zur Beförderung Versandbahnhof und Bahnabkürzung (Vgl. Feld 16 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
5	O	CIM/SMGS	Ablieferungsort (Vgl. Feld 10 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
6	F	CIM	Code des Ablieferungsortes (Vgl. Feld 11 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
7	O	CIM/SMGS	Code des Bahnhofs (Vgl. Feld 12 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
11	O	CIM/SMGS	Laufende Nr.
12	K	CIM/SMGS	Nummer UTI: (Vgl. Feld 20 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
13	K	CIM/SMGS	Typ und Länge (Vgl. Feld 20 des Frachtbriefes CIM/SMGS)

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung/ Daten
14	K K O K K O K K K	SMGS CIM/SMGS CIM/SMGS CIM SMGS CIM/SMGS CIM CIM CIM	Bezeichnung des Gutes (Vgl. Feld 20 des Frachtbriefes CIM/SMGS) Zeichen und Marken der einzelnen Fracht Stücke; Art der Verpackung des Gutes; Bezeichnung des Gutes; Angabe der Warennummer nach dem harmonisierten System; Verderbliche Güter – siehe Punkt 14.2.2 dieses Handbuchs; Anzahl der Versandstücke; Hauptbezugsnummer [Master Reference Number,(MRN)]; Administrative Reference Codes (ARC); Export.
15	O	CIM/SMGS	NHM/GNG-Code (Vgl. Feld 23 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
16	K	CIM/SMGS	RID / Anlage 2 SMGS (Vgl. Feld 22 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
17	O	CIM/SMGS	Masse Absender (Vgl. Feld 24 des Frachtbriefes CIM/SMGS) - Masse des Gutes (inklusive Verpackung) getrennt nach NHM/GNG-Code; - Taramasse UTI ¹ ; - Bruttomasse UTI ² .
18	K	CIM/SMGS	Verschlüsse: Anzahl und Bezeichnung der vom Absender, Beförderer und Zollbehörden angebrachten Verschlüsse (Vgl. Felder 20 und 26 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
19	K	CIM/SMGS	Vom Absender beigefügte Begleitpapiere (Vgl. Feld 9 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
20	O	CIM/SMGS	Wagen-Nr. bei Abgang (Vgl. Feld 19 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
29	O	SMGS	Gesamtmasse der Sendung (Vgl. Feld 24 des Frachtbriefes CIM/SMGS) - Masse des Gutes; - Taramasse UTI ³ ; - Bruttomasse UTI ⁴ .

b) Felder, die vom Beförderer bei Abgang auszufüllen sind

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung/ Daten
4	K	CIM	Zollbehandlung (Vgl. Feld 61 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
8	O	CIM/SMGS	Sendungs-Identifikation (Vgl. Feld 69 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
9	O	CIM	Leistungswege (Vgl. Feld 60 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
10	O	SMGS	Tagesstempel Versandbahnhof: (Vgl. Feld 70 des Frachtbriefes CIM/SMGS). Abdruck des Tagesstempels des vertraglichen Beförderers am Versandbahnhof.
21	O	SMGS	Beförderungspreis (Vgl. Felder 94 und 95 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
22	O	SMGS	Nebengebühren (Vgl. Felder 98 und 99 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
23	O	SMGS	Total (Vgl. Felder 102 und 103 des Frachtbriefes CIM/SMGS)

c) Feld, das vom Beförderer bei gegebenem Anlass auszufüllen ist

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung/ Daten
28	K	CIM/SMGS	Vermerke des Beförderers (Vgl. Felder 64 und/oder 113 des Frachtbriefes CIM/SMGS)

d) Felder, die vom Beförderer nach Umladung auszufüllen sind

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung/ Daten
24	O	CIM/SMGS	Wagen-Nr. nach Umladung (Vgl. Feld 19 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
25	O	SMGS	Beförderungspreis (Vgl. Felder 96 und 97 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
26	O	SMGS	Nebengebühren (Vgl. Felder 100 und 101 des Frachtbriefes CIM/SMGS)
27	O	SMGS	Total (Vgl. Felder 104 und 105 des Frachtbriefes CIM/SMGS)

3 Sprachen

Für die Sprachen zur Bezeichnung der Felder und den Inhalt der Containernachweisung CIM/SMGS gelten die Bestimmungen in Punkt 8 dieses Handbuchs.

4 Mittels Drucker erstellte Dokumente

Wird die Containernachweisung CIM/SMGS mittels Drucker erstellt, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Inhalt: keine Abweichung vom Muster
- Darstellung: so wenig Abweichungen vom Muster wie möglich.



Anlage 7.4

(Zu Punkt 20 dieses Handbuchs)

Muster der Containernachweisung CIM/SMGS



Anlage 7.5

(zu Punkt 20 dieses Handbuchs)

Verfahren beim Aussetzen von Wagen bzw. Containern aus Wagen-/Containergruppen, die mit einem einzigen Frachtbrief CIM/SMGS ausgeliefert werden

Im Feld 64 des Frachtbriefs CIM/SMGS ist der nach Anlage 2 zu diesem Handbuch vorgesehene Hinweis für die Erstellung von Nachsendefrachtkarte/Begleitschein anzubringen.

In der Zeile des ausgesetzten Wagens bzw. Containers ist in der Nachweisung gemäss der Anlage 7.2 in Feld 30 bzw. gemäss Anlage 7.4 in Feld 28 die Aussetzung zu vermerken. Alternativ kann die Nummer des ausgesetzten Wagens bzw. Containers lesbar gestrichen werden.

Für die Nachsendung ist eine Nachsendefrachtkarte/Begleitschein gemäss Blatt 2 der Anlage 5 dieses Handbuchs **je ausgesetztem Wagen / Container** zu erstellen.

Der Nachsendefrachtkarte / dem Begleitschein ist eine Kopie des Frachtbriefs samt der Nachweisung beizugeben.

In Feld 20 der Nachsendefrachtkarte / des Begleitscheins sind folgende Einträge vorzunehmen:

- „Nachsendefrachtkarte/Begleitschein zur Sendung mit Frachtbrief Nr. ... (Sendungsidentifikation) vom ... (Datum aus Feld 70 oder Feld 28) für ... (Empfänger, Postanschrift)“;
- „Aufenthalt wegen ... von (Datum) ... (Stunde) bis ... (Datum) ... (Stunde)“;
- Tagesstempel und Unterschrift.

Die Nachsendefrachtkarte/Begleitschein erhält in Feld 69 eine neue Sendungsidentifikation:

- Code des Landes und des Bahnhofs, an dem die Nachsendung abfertigt wird;
- Code des Beförderers und die Sendungsnummer gemäss nationaler Gesetzgebung des Ortes, an dem die Nachsendefrachtkarte/Begleitschein erstellt wird.

Im Übrigen wird die Nachsendefrachtkarte/Begleitschein im SMGS-Bereich gemäss DV SMGS und im CIM-Bereich gemäss GTM-CIT behandelt.



Anlage 8

(Zu Punkt 12 dieses Handbuchs)

Erläuterungen zur Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS

1 Anwendungsbestimmungen

- Die Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS dient zur Feststellung des Zustands des Gutes und des Umfangs des Schadens.
- Die Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS wird in mindestens zwei Exemplaren erstellt. Ein Exemplar wird dem Frachtbrief CIM/SMGS beigelegt.
- Die Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS wird im Feld 62 des Frachtbriefes CIM/SMGS vermerkt.
- Die Bezeichnung der Felder der Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS ist in zwei oder gegebenenfalls drei Sprachen zu drucken, wobei eine dieser Sprachen Russisch und eine weitere dieser Sprachen Deutsch oder Englisch oder Französisch sein muss.

2 Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS

2.1 Allgemeines

- Die Bestimmungen der Anlage 20 GTM-CIT und der Ziffer 4 der Dienstvorschriften zum SMGS gelten sinngemäss für die Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS.
- Bei der Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS wird das Zutreffende angekreuzt: erstellt gemäss den Einheitlichen Vorschriften CIM (für die Felder CIM und CIM/SMGS) oder gemäss den Bestimmungen des SMGS (für die Felder SMGS und CIM/SMGS).
- Wird die Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS mittels eines Druckers erstellt, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Inhalt: keine Abweichung vom Muster
 - Darstellung: so wenig Abweichungen vom Muster wie möglich.

2.2 Inhalt der einzelnen Felder

Bemerkungen:

Beförderungsvertrag:

- CIM/SMGS - Daten gelten für den CIM- und den SMGS-Beförderungsvertrag
 CIM - Daten gelten nur für den CIM-Beförderungsvertrag
 SMGS - Daten gelten nur für den SMGS-Beförderungsvertrag

Feld Nr.	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten
1	CIM/SMGS	Absender: Name, Postanschrift, Land und, wenn möglich, Telefon- oder Faxnummer (mit internationaler Vorwahl) oder E-Mail-Adresse des Absenders (vgl. Feld 1 des Frachtbriefs CIM/SMGS).
2	CIM/SMGS	Empfänger: Name, Postanschrift, Land und, wenn möglich, Telefon- oder Telefaxnummer (mit internationaler Vorwahl) oder E-Mail-Adresse des Empfängers (vgl. Feld 4 des Frachtbriefs CIM/SMGS).
3	CIM/SMGS	Art der Verpackung: gemäss Frachtbrief CIM/SMGS (vgl. Feld 20).
4	CIM/SMGS	Bezeichnung des Gutes: gemäss Frachtbrief CIM/SMGS (vgl. Feld 20).
5	CIM/SMGS	Masse kg: gemäss Frachtbrief CIM/SMGS (vgl. Felder 24, 38, 48).
6	CIM/SMGS	Sendungs-Identifikation: gemäss Frachtbrief CIM/SMGS (vgl. Feld 69). Datum der Übernahme des Gutes: Datum gemäss Feld 16 des Frachtbriefs CIM/SMGS.
7	CIM/SMGS	Von: Übernahmeort / Versandbahnhof und Abkürzung der Eisenbahn gemäss Frachtbrief CIM/SMGS (vgl. Feld 16).
8	CIM/SMGS	Nach: Ablieferungsort / Bestimmungsbahnhof und Abkürzung der Eisenbahn gemäss Frachtbrief CIM/SMGS (vgl. Feld 10).
9	CIM/SMGS	Angekommen in, am (Datum, Zeit), mit Zug Nr.
10	CIM/SMGS SMGS CIM/SMGS SMGS	Wagen Nr. / Container: - Wagen mit zwölfstelliger Wagennummer – Angabe der Wagennummer (vgl. Feld 19 des Frachtbriefs CIM/SMGS); - Andere Wagen – Angabe der Wagennummer (vgl. Feld 19 des Frachtbriefs CIM/SMGS); - Anzahl, Nummer der UTI (vgl. Feld 20 des Frachtbriefs CIM/SMGS); - Identifikationsnummer des Kraftfahrzeuges.
11	CIM/SMGS	Ergänzungsblätter zu dieser Tatbestandsaufnahme: Die Ergänzungsblätter werden mit den Unterschriften der Personen versehen, die die Tatbestandsaufnahme unterzeichnet haben.
12	CIM	Feststellung des Schadens: Datum und Ort der Feststellung des Schadens
13	SMGS	Ergänzung zur Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS Nr. _____ Bahnhof _____ Eisenbahn _____ von _____: Ist auszufüllen wenn die Tatbestandsaufnahme, die unterwegs erstellt wurde, dem Frachtbrief



Anlage 8.1

(Zu Punkt 12 dieses Handbuchs)

Muster der Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS



Anlage / Приложение 9

(Zu den Punkten / к пунктам 12.3.2, 12.3.3, 12.3.4, 25 dieses Handbuchs / настоящего Руководства)

Verzeichnis der Anschriften der Dienststellen der Beförderer, an welche die Entschädigungsanträge für die Reklamationsbehandlung CIM/SMGS weiterzuleiten sind

Список адресов перевозчиков, которым пересылаются для рассмотрения претензии ЦИМ/СМГС

Siehe Verzeichnis unter https://www.cit-rail.org/media/files/documentation/freight/glv-cimsmgs/anlage-9_de_ru_2018-07-01.pdf

}